

Mandanten-Rundschreiben
Juni 2025

Mandanten-Rundschreiben

Juni 2025

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Bundestag beschließt steuerliches Investitionssofortprogramm	5
2. Keine pauschale »Verdeckte Gewinnausschüttungen« (vGA) bei Vorstandsgehältern	5
3. Zur Absetzbarkeit von Rechts- und Beratungskosten bei Anteilsverkäufen – kein Abzug nach § 8b KStG	6
4. Fremdübliches Gesellschafterdarlehen: Währungskursverluste sind abzugsfähig	7
5. Zur Körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft bei Beteiligung einer atypisch stillen Gesellschaft	7
6. Entkräftung des Anscheinsbeweises für eine Privatnutzung eines Geschäftswagens (Pickup)	8
7. Berufliche Fahrtkosten: Behandlung einer Leasingsonderzahlung	8
8. Zur Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem Alleingesellschafter-Geschäftsführer	9
9. Zur Höhe der Abziehbarkeit von Fahrtkosten eines Leiharbeitnehmers im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung – Revisionsverfahren zur ersten Tätigkeitsstätte	10
10. Zur Gewerbesteuerpflicht der »aufwärts abgefärbten« Personengesellschaft	10
11. Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags: Ausschließlichkeitsgebot	10
12. Gewerblicher Grundstückshandel: Ausnahme bei erweiterter Kürzung und Drei-Objekt-Grenze	11
13. PV-Anlage: Lieferung von Mieterstrom stellt eine selbstständige Hauptleistung dar	12
14. Vorsteuerabzug bei Sachgründung einer GmbH durch Sacheinlage	13
15. Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Fitnessstudiobeiträgen im Lockdown	13
16. Mitteilung an Steuerpflichtigen über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt	14
17. Unterschiedliche steuerliche Zinssätze für Aussetzungs- und Nachzahlungszinsen auch ab 2023 verfassungsrechtlich zweifelhaft	15
18. Zur Einbeziehung von Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft bei der Lohnsumme	16

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Keine Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung bei Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte von etwa einer Stunde	17
2. Kein Werbungskostenabzug für private Umzugskosten trotz Homeoffice-Zwang	17
3. Zur Absetzbarkeit von Ausgaben für die berufliche Fort- oder Weiterbildung	18
4. Werbungskostenabzugsverbots für Vermögensverwaltergebühren	19
5. Zum wirtschaftlichen Eigentum von Sicherungsaktien	20
6. Keine gesonderte und einheitliche Feststellung bei Vermögensverwaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht	21
7. Nur anteiliger Schuldzinsenabzug bei Schenkung eines Teils des Vermietungsobjekts	21
8. Untervermietung kann steuerlich relevant sein	22
9. Kein Vorläufigkeitsvermerk wegen Doppelbesteuerung von Leibrenten – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof	23
10. Abgrenzung zwischen privatem Veräußerungsgeschäft und erbrechtlichem Vorgang mit Versorgungscharakter bzw. gemischter Schenkung	23
11. Privates Veräußerungsgeschäft bei Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof	24
12. Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG bei teilentgeltlicher Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden im Wege der vorweggenommenen Erbfolge	25
13. Neue Regeln für die steuerliche Behandlung von Kryptowerten	25
14. Vermietung und Verkauf tatsächlich nicht existenter Container führt zu sonstigen Einkünften	26
15. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde: Fortführung der Solidaritätszuschlagspflicht bleibt	27
16. Schenkungsteuer sparen durch »Güterstandsschaukel«	28
17. Erbschaftsteuer: Gesellschafterdarlehensforderungen erhöhen Sonderbetriebsvermögen	28
18. Grundstück im Landschaftsschutzgebiet: Ernstliche Zweifel an einem Ansatz des Bodenrichtwerts	29
19. Öffentliche Wegefläche von der Grundsteuer befreit?	30

III. Allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Sorgfaltspflichten: EU verschiebt Anwendung neuer EU-Regeln	31
2. Hersteller haften für Verpackungsentsorgung	31
3. Erbschaftsannahme kann bei Irrtum über Verschuldung angefochten werden	32
4. Bei gemeinschaftlich errichtetem Testament werden beim Tod eines Ehegatten nur dessen Verfügungen eröffnet – Ausnahmen möglich	33
5. Zerreißen eines Testaments durch den Erblasser stellt Widerrufshandlung dar	33
6. Notarielle Unterschrift lediglich auf dem verschlossenen Umschlag des Erbvertrags	34
7. Vereinbarung einer Indexmiete muss klar formuliert sein	35
8. Unwirksamkeit einer ordentlichen Kündigung durch unverzügliche Mietnachzahlung	35
9. Zustandekommen eines Maklervertrags im elektronischen Geschäftsverkehr – Eindeutiger Hinweis auf Zahlungspflicht bei »Bestellbutton« notwendig	36
10. Beim Gebrauchtwagenkauf ist die Vorlage des Fahrzeugbriefs nicht in jedem Fall für Erwerb im guten Glauben ausreichend	36
11. E-Auto nicht geliefert: Schadensersatz wegen geringerer Umweltprämie	37
12. Haftung bei Auffahrunfall nach Spurwechsel	38
13. Einkommensgrenze beim Elterngeld sinkt	39
14. Zum Anscheinsbeweis bei Zustellung einer Kündigung per Einwurf-Einschreiben	39
15. Kein Verzicht auf gesetzlichen Mindesturlaub durch Prozessvergleich	40
16. Unangemessen lange Probezeitvereinbarung bei befristeten Arbeitsverträgen führt zur Unwirksamkeit	40
17. Zum Verfall virtueller Optionsrechte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	41
18. Berücksichtigung virtueller Aktienoptionen im Arbeitsverhältnis bei der Berechnung einer Karenzentschädigung	41
19. Widerruf bzw. Kündigung auch eines »Glasfaservertrags« möglich	42
20. Kein Schadensersatz bei verpasstem Flug wegen einer vermeintlich zu lang andauernden Sicherheitskontrolle	43

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Bundestag beschließt steuerliches Investitionssofortprogramm

Der Bundestag hat am 26.6.2024 den Entwurf eines »Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland« in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses angenommen. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.

Folgende Maßnahmen sind in dem Gesetzesentwurf konkret vorgesehen:

- Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 01.07.2025 und dem 31.12.2027 angeschafft oder hergestellt wurden (sogenannter »Investitions-Booster«; § 7 Abs. 2 EStG-E),
- Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem 1.1.2028 von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent ab 2032 (§ 23 Abs. 1 KStG-E),
- Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne bei Personengesellschaften von derzeit 28,25 Prozent in drei Stufen auf 27 Prozent (Veranlagungszeitraum 2028/2029), 26 Prozent (Veranlagungszeitraum 2030/2031) und 25 Prozent (ab dem Veranlagungszeitraum 2032) (§ 34a Abs. 1 Satz 1 EStG),
- Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Abs. 2a – neu – EStG),
- Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen auf 100.000 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG) sowie
- Ausweitung der Begünstigungen des Forschungszulagengesetzes (§ 3 FZulG) in Form einer Erhöhung des förderfähigen Wertes der geleisteten Arbeitsstunde bei Eigenleistungen.

2. Keine pauschale »Verdeckte Gewinnausschüttungen« (vGA) bei Vorstandsgehältern

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Vergütungsvereinbarungen zwischen einer Aktiengesellschaft (AG) und einem Vorstandsmitglied, der zugleich Minderheitsaktionär ist, steuerrechtlich regelmäßig anzuerkennen sind. Nur ausnahmsweise komme der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) in Betracht, wenn im Einzelfall klare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Aufsichtsrat der AG bei der Vergütungsvereinbarung einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds orientiert hat (Az. I R 36/22).

Im Streitfall hatte eine AG durch ihren Aufsichtsrat mit dem alleinvertretungsberechtigten Vorstand X eine Vergütungsvereinbarung getroffen, die umsatz- und auch gewinnabhängige Tantiemезahlungen vorsah. Zwei Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats waren neben dem X Minderheitsaktionäre. Das dritte Mitglied war an der AG nicht beteiligt. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht. Das beklagte Finanzamt und in der Folge das Finanzgericht Nürnberg behandelten die umsatz- und gewinnabhängigen Vergütungszahlungen an X als vGA. Das führte bei der AG zu einer höheren Körperschaftsteuer.

Dem sind die Richter des Bundesfinanzhofs entgegengetreten. Zwar seien insbesondere umsatzabhängige Tantiemen wegen der Gefahr einer Gewinnabsaugung nur ausnahmsweise steuerrechtlich anzuerkennen. Jedoch habe das Finanzgericht nicht beachtet, dass die von ihm herangezogene Rechtsprechung die Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH betroffen habe. Bei einer AG lägen die Verhältnisse jedoch anders. Hier handele für die AG ein Aufsichtsrat, der kraft Gesetzes dazu verpflichtet sei, bei der Vereinbarung der Vorstandsvergütung die Interessen der AG zu wahren. Vorliegend habe X den Aufsichtsrat auch nicht beherrschen können, weil er über die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erforderliche Aktienmehrheit nicht verfügt habe und er den Mitgliedern auch nicht nahegestanden habe. In einer solchen Konstellation seien vGA im Zusammenhang mit umsatz- oder gewinnabhängigen Tantiemen nur ausnahmsweise dann anzusetzen, wenn besondere Umstände klar ergäben, dass sich der Aufsichtsrat einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds orientiert habe.

3. Zur Absetzbarkeit von Rechts- und Beratungskosten bei Anteilsverkäufen – kein Abzug nach § 8b KStG

Das Finanzgericht Düsseldorf hat zu der Frage Stellung genommen, ob eine Muttergesellschaft die Rechts- und Beratungsleistungen für den Verkauf einer Enkelgesellschaft voll absetzen darf, obwohl die Anteile formal durch die Tochtergesellschaft veräußert wurden (Az. 7 K 1811/21 K).

Im Streitfall veräußerte die Tochtergesellschaft, die in einem Organschaftsverhältnis zur Klägerin als Organträgerin stand, Anteile an ihrer Tochtergesellschaft – also einer Enkelgesellschaft der Klägerin. Die Klägerin hatte im Zusammenhang mit der Veräußerung der Enkelgesellschaft Rechts- und Beratungsleistungen in eigenem Namen beauftragt und die Kosten daraus getragen. Das beklagte Finanzamt klassifizierte diese Ausgaben als Veräußerungskosten der Tochtergesellschaft, die im Rahmen des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes nur teilweise abziehbar seien. Die Klägerin argumentierte, dass die Kosten allein ihr und nicht der Tochtergesellschaft zuzurechnen und auf ihrer Ebene ohne Anwendung des § 8b KStG in voller Höhe abzugsfähig seien.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Klage statt und ließ die streitigen Aufwendungen in voller Höhe zum Abzug zu. Eine Zurechnung der Kosten zur Tochtergesellschaft komme nicht in Betracht. Bei den Aufwendungen für von der Klägerin in Auftrag gegebene Rechts- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Enkelgesellschaft handelt es sich um Betriebsausgaben der Klägerin, die nicht dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 2 oder Abs. 3 KStG zu unterwerfen seien. Daher seien die Aufwendungen in voller Höhe einkommenswirksam. Des Weiteren seien die Rechts- und Beratungsleistungen nicht als verdeckte Einlage zu qualifizieren. Eine verdeckte Einlage liege mangels eines einlagefähigen Wirtschaftsguts nicht vor, da die Klägerin in der konkreten Konstellation nicht auf einen Aufwendungsersatzanspruch – etwa aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag – verzichtet habe. Auch ein sog. abgekürzter Vertragsweg liege nach Auffassung der Richter nicht vor, da die rechtliche Gestaltung des Sachverhalts für den Abzug entscheidend sei. Eine fingierte Zuwendung komme – anders als z. B. im Bereich von Vermietungseinkünften – nicht in Betracht.

Die Entscheidung, die hohe Relevanz für Konzernstrukturen mit Organschaftsverhältnissen hat, ist nicht rechtskräftig. Die Revision wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage der Anwendung des abgekürzten Vertragswegs bei Körperschaften vom Finanzgericht Düsseldorf zugelassen. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde eingelegt. Das BFH-Aktenzeichen ist noch nicht bekannt.

4. Fremdübliches Gesellschafterdarlehen: Währungskursverluste sind abzugsfähig

Das Finanzgericht Münster hat zu den Anforderungen an den Nachweis der Fremdüblichkeit eines Gesellschafterdarlehens Stellung genommen, die nach der bis 2021 gültigen Rechtslage für die Frage der Abzugsfähigkeit von Währungskursverlusten nach § 8b Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes Voraussetzung war (Az. 10 K 764/22 K).

Im Streitfall gewährte die Klägerin, eine inländische AG, ihrer in der Schweiz ansässigen 100-prozentigen Tochtergesellschaft im Jahr 2015 zwei in Schweizer Franken valutierende Darlehen. Die Klägerin refinanzierte die beiden Darlehen betragsgleich und konditionsgleich durch zwei Darlehen bei einer inländischen Schwester-GmbH. Damit erfolgte eine Absicherung durch einen sog. Micro Hedge. Im Jahr 2016 zahlte die Tochtergesellschaft einen Teil der Darlehensbeträge zurück, wodurch der Klägerin Währungskursverluste entstanden. Das beklagte Finanzamt behandelte diese Währungskursverluste als nach § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG nicht abzugsfähig. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage wandte die Klägerin insbesondere ein, dass die von ihr gewährten Gesellschafterdarlehen fremdüblich seien und daher die Escape-Klausel nach § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG a. F. (jetzt § 8b Abs. 3 Satz 7 KStG) eingreife.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage vollumfänglich statt. Die Währungskursverluste fielen zwar unter die Regelung des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG, wonach bestimmte Gewinnminderungen bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen seien. Dies gelte aber nach der Escape-Regelung des § 8b Abs. 3 Satz 6 a. F. KStG (jetzt § 8b Abs. 3 Satz 7 KStG) nicht, wenn nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte (sog. Fremdvergleich). Die Voraussetzungen dieses Fremdvergleichs, an dessen Nachweis generell keine überhöhten Anforderungen zu stellen seien, seien vorliegend erfüllt, denn die inländische AG gewährte ihrer Tochtergesellschaft unbesicherte Darlehen mit einem Zinssatz von 1,5% über dem »Londoner Interbankenangebotszins (LIBOR)«.

Gegen dieses Urteil ist beim Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen I R 6/25 anhängig.

Gemäß neuer Rechtslage gelten Währungskursverluste seit dem 01.01.2022 nicht als Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 3 KStG und fallen demnach nicht unter das Abzugsverbot.

5. Zur körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft bei Beteiligung einer atypisch stillen Gesellschaft

Der Bundesfinanzhof hatte die Frage zu klären, ob eine Organschaft auch bestehen darf, wenn ein atypisch stiller Gesellschafter mitverdient (Az. I R 33/22).

Eine Kommanditgesellschaft (KG) hatte mit einer GmbH einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, um eine Organschaft zu begründen. Danach war die »abhängige« GmbH (Organgesellschaft) verpflichtet, den ganzen von ihr erwirtschafteten Gewinn an die KG (Organträger) abzuführen. Im Streitfall bestand die Besonderheit darin, dass an der GmbH als Organgesellschaft eine atypisch stille Beteiligung bestand. Da dem atypisch still Beteiligten ein Anteil von 10 Prozent des Gewinns der GmbH zustand, vertraten das beklagte Finanzamt und nachfolgend auch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern die Ansicht, dass nur 90 Prozent des Gewinns an die KG als Organträger abgeführt worden sei, das Gesetz jedoch die Abführung des ganzen Gewinns fordere. Daher sei die Organschaft insgesamt nicht anzuerkennen.

Dem ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten. Eine atypisch stille Beteiligung an der Organgesellschaft stehe der Anerkennung einer ertragsteuerrechtlichen Organschaft nicht entgegen. Mit dieser Entscheidung widerspricht der Bundesfinanzhof der bisherigen Sichtweise von Finanzamt und Finanzgericht und bringt damit Klarheit für Konzerne mit komplexen Beteiligungsstrukturen.

Eine Organschaft führt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen dazu, dass nicht mehr die Organgesellschaft ihren Gewinn zu versteuern hat, sondern der Organträger. Die in §§ 14 ff. KStG enthaltenen Regelungen für die Organschaft führen im Ergebnis dazu, dass beispielsweise in Konzernen die Konzernspitze (als Organträger) die Gewinne sämtlicher Tochtergesellschaften (als Organgesellschaften) zu versteuern hat, aber Verluste und Gewinne der verschiedenen Tochtergesellschaften dabei auch unmittelbar miteinander verrechnet werden können. Dieser steuerliche Vorteil hat zu einer weiten Verbreitung der Organschaft in Deutschland geführt.

6. Entkräftung des Anscheinsbeweises für eine Privatnutzung eines Geschäftswagens (Pickup)

Bei privat nutzbarem Kraftfahrzeug ist von einer privaten Nutzung auszugehen. Dieser Anscheinsbeweis der Privatnutzung kann zwar entkräftet werden, allerdings hat der Bundesfinanzhof hierfür in einer Entscheidung hohe Anforderungen aufgestellt (Az. III R 34/22).

Im Urteilsfall hatten die Richter zu klären, ob der Anscheinsbeweis einer Privatnutzung eines aktivierten Pkw (hier: Pickup) als entkräftet gilt und folglich keine private Nutzungsentnahme nach der Ein-Prozent-Regelung zu erfassen war.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass der Beweis des ersten Anscheins für eine Privatnutzung des betrieblichen Kfz durch den sog. Gegenbeweis entkräftet oder erschüttert werden kann.

Erforderlich, aber auch ausreichend sei hierfür, dass der Steuerpflichtige substantiiert einen Sachverhalt darlegt und im Zweifelsfall nachweist, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt. Der Vollbeweis des Gegenteils sei nach Auffassung der Richter nicht erforderlich. D. h., der Steuerpflichtige müsse nicht beweisen, dass eine private Nutzung des betrieblichen Kfz nicht stattgefunden hat.

Die bloße Behauptung des Steuerpflichtigen, mit dem betrieblichen Kfz sei niemand privat gefahren, genüge nach ständiger Rechtsprechung nicht, um den Beweis des ersten Anscheins einer Privatnutzung eines betrieblich genutzten Kfz zu erschüttern.

7. Berufliche Fahrtkosten: Behandlung einer Leasingsonderzahlung

Zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten für sonstige berufliche Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs eine Leasingsonderzahlung den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasingvertrags zuzuordnen (Az. VI R 9/22).

Im Streitfall leaste der Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit als Außendienstmitarbeiter einen Pkw. Hierfür leistete er eine Leasingsonderzahlung und übernahm weitere Kosten (z. B. Fahrzeugzubehörcosten). In seiner Einkommensteuererklärung machte er Fahrtkosten für seine Außentätigkeit als Werbungskosten geltend. Die Ermittlung der Fahrtkosten basierte auf einem Kilometersatz, welchen der Kläger im Vorjahr

auf der Basis der Fahrleistung ermittelte und im Streitjahr erneut anwendete. Bei der Ermittlung der Fahrtkosten wurden u. a. die geleisteten Leasingsonderzahlungen für den gesamten Leasingzeitraum zugrunde gelegt. Das beklagte Finanzamt erkannte die geltend gemachten Fahrtkosten der Höhe nach nicht an. Der hiergegen erhobenen Klage gab das Finanzgericht München statt.

Der Bundesfinanzhof ändert seine Ansicht dahingehend, dass eine Leasingsonderzahlung im Rahmen der Ermittlung der jährlichen Fahrzeuggesamtkosten periodengerecht aufzuteilen ist. Die Richter hoben das Urteil auf und wiesen die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht München zurück.

Aufwendungen des Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Fahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes sowie keine Familienheimfahrten sind (sonstige berufliche Fahrten), sind nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG in ihrer tatsächlichen Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen, können die Fahrtkosten mit den pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden, die für das jeweils benutzte Fahrzeug als höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz festgesetzt sind.

8. Zur Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig Beschäftigtem

Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Die Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen setzt eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung gemäß § 7 SGB IV voraus.

Vor dem Sächsischen Finanzgericht war streitig, ob im Rahmen des § 40a EStG das Vorliegen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses allein nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben (§§ 8, 8a SGB IV) zu beurteilen ist (Az. 3 K 524/22). Die Klägerin war eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Betreuung von Objekten und ein Hausmeisterdienst ist. Alleiniger Gesellschafter der Klägerin war Herr X. Die regelmäßige Arbeitszeit sollte 10 Stunden wöchentlich umfassen. Als Bruttomonatsgehalt war ein Betrag von 450 Euro vereinbart.

Das Sächsische Finanzgericht entschied: Die Voraussetzungen für die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung beurteilen sich im Rahmen des § 40a EStG (»Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte«) nicht nach einkommensteuerrechtlichen, sondern ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben. Danach sind die Voraussetzungen für eine steuerliche Pauschalierung gemäß § 40a EStG zu prüfen.

Ein GmbH-Alleingesellschafter-Geschäftsführer sei sozialrechtlich kein Beschäftigter im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV, da er keiner Weisungsgebundenheit unterliege. Folglich könne die Lohnsteuer im Streitfall nicht pauschaliert werden. Die Finanzbehörde habe die Klägerin zu Recht für die nachgeforderte Lohnsteuer in Haftung genommen. Die Voraussetzungen für eine steuerliche Pauschalierung der monatlichen Einkünfte ihres Geschäftsführers in Höhe von 450 Euro gemäß § 40a EStG lagen in den streitigen Monaten nicht vor. Es fehle an einem Beschäftigungsverhältnis des Geschäftsführers der Klägerin im sozialversicherungsrechtlichen Sinne.

Diese Entscheidung wurde durch Beschluss des Bundesfinanzhofs rechtskräftig (Az. VI B 1/23). Nach Maßgabe von § 40a Abs. 2 EStG könne das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung pauschal versteuert werden. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs setzt eine solche Pauschalierung aber auch eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung voraus.

Vorliegend wurde die Pauschalierung versagt, weil der in geringfügiger Höhe entlohnte GmbH-Alleingesellschafter-Geschäftsführer nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stand. Daher musste die Besteuerung nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen erfolgen.

9. Zur Höhe der Abziehbarkeit von Fahrtkosten eines Leiharbeitnehmers im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung – Revisionsverfahren zur ersten Tätigkeitsstätte

Für die Frage, ob eine Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses erfolgt, ist auf das einheitliche befristete Beschäftigungsverhältnis (wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis) und nicht nur auf den Zeitraum der Verlängerung abzustellen. Bei einem einheitlichen befristeten Beschäftigungsverhältnis liegt somit keine dauerhafte Zuordnung gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 2. Alternative EStG vor, wenn der Einsatz des Arbeitnehmers bei dem Entleiher in wiederholten, aber befristeten Einsätzen besteht. Dies entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Az. 12 K 38/24). Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Hierzu ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (Az. VI R 2/25).

Der Bundesfinanzhof muss klären, ob bei Leiharbeitnehmern eine dauerhafte Zuordnung gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 2. Alternative EStG (Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses) zu einer ersten Tätigkeitsstätte vorliegt, wenn ein befristetes Beschäftigungsverhältnis zum Personaldienstleister (Verleiher) wiederholt vor Ablauf der Befristung bei unverändertem Vertragsinhalt verlängert wird und jeweils eine Verlängerung der befristeten Zuordnung zu demselben Entleiher bei unverändertem Einsatzort erfolgt.

10. Zur Gewerbesteuerpflicht der »aufwärts abgefärbten« Personengesellschaft

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die einkommensteuerrechtliche Fiktion einer gewerblichen Tätigkeit nicht ausreicht, um eine Gewerbesteuerpflicht zu begründen. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sei verfassungskonform dahin auszulegen, dass ein gewerbliches Unternehmen i. S. des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 EStG (sog. fiktiver Gewerbebetrieb) nicht als nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegender Gewerbebetrieb gilt. D. h., vermögensverwaltende Personengesellschaften, welche lediglich auf Grund einer Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft einkommensteuerrechtlich als gewerblich gelten, unterliegen nicht der Gewerbesteuer (Az. IV B 13/24).

Vermögensverwaltende Personengesellschaften können durch Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) einkommensteuerrechtlich als gewerblich gelten (sog. »Aufwärtsabfärbung« gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG). Im Streitfall musste der Bundesfinanzhof klären, ob daraus auch eine Gewerbesteuerpflicht folgt. Die Richter lehnten dies ausdrücklich ab.

11. Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags: Ausschließlichkeitsgebot

Das Finanzgericht Münster hat in seiner Entscheidung klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Mitüberlassung von Betriebsvorrichtungen als unentgeltlich oder als für die Gewährung der erweiterten Kürzung unschädliche Nebentätigkeit anzusehen ist (Az. 10 K 1656/21 G).

Im Streitfall ist die Klägerin die Rechtsnachfolgerin einer GmbH, welche eine mit einer Logistikhalle bebaute Gewerbeimmobilie besaß. In dieser Halle befanden sich Hochregallager, die nicht automatisiert betrieben wurden. Die GmbH vermietete eine Teilfläche des Objekts und eine entsprechende Anzahl an Hochregallagern an andere Firmen. Im Jahr 2018 verkaufte die GmbH das Grundstück. Im Rahmen der Gewerbesteuererklärungen beantragte die GmbH die Gewährung der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. des Gewerbesteuergesetzes. Das beklagte Finanzamt gewährte die erweiterte Kürzung im Rahmen der Veranlagung nicht.

Dem folgten die Richter des Finanzgerichts Münster nicht. Die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG sei auch dann zu gewähren, wenn eine Betriebsvorrichtung entgeltlich mitüberlassen wird, das Ausschließlichkeitsgebot jedoch in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht erfüllt ist. Der in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG verwendete Begriff des Grundbesitzes sei ebenso wie in Satz 1 dieser Bestimmung im gegenüber dem Einkommensteuerrecht engeren bewertungsrechtlichen Sinne zu verstehen. Der Umfang des Grundvermögens ergebe sich aus § 68 des Bewertungsgesetzes. Danach gehören zum Grundvermögen unter anderem der Grund und Boden, die Gebäude, die sonstigen Bestandteile sowie das Zubehör, aber nicht Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (sog. Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind. Zu den Betriebsvorrichtungen gehören alle Vorrichtungen, mit denen ein Gewerbe unmittelbar betrieben wird, so die Richter.

Gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG findet auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilien-, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichten und veräußern eine Kürzung der Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen in der Höhe des anteiligen Gewerbeertrags statt, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Kürzung). Die »erweiterte Kürzung« steht demnach nur solchen Unternehmen zu, die »ausschließlich« eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen (sog. Ausschließlichkeitsgebot).

12. Gewerblicher Grundstückshandel: Ausnahme bei erweiterter Kürzung und Drei-Objekt-Grenze

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die sog. Drei-Objekt-Grenze keine starre Regel ist. Nach der ständigen Rechtsprechung liegt ein der erweiterter Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes entgegenstehender gewerblicher Grundstückshandel im Regelfall dann vor, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs von in der Regel fünf Jahren mehr als drei Objekte veräußert werden (sog. Drei-Objekt-Grenze). Wie der Bundesfinanzhof entschied, kann aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ein gewerblicher Grundstückshandel zu verneinen und die erweiterte Kürzung zu gewähren sein, wenn innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums weder Grundstücksveräußerungen noch diese vorbereitende Maßnahmen erfolgen und erst im sechsten Jahr eine zweistellige Anzahl von Objekten veräußert wird (Az. III R 14/23).

Im Streitfall war die Klägerin eine in eine Immobilienkonzernstruktur eingegliederte GmbH. Zunächst hatte sie zwei Geschäftsführer, die Gesellschafter der Holdinggesellschaft waren. Nach dem Erwerb mehrerer Vermietungsobjekte im Jahr 2007 verstarb einer der Geschäftsführer im Jahr 2012 überraschend. Daraufhin veräußerte die Klägerin im Jahr 2013 dreizehn Immobilien. Das beklagte Finanzamt ging deshalb davon aus, dass die Klägerin von Beginn an einen gewerblichen Grundstückshandel betrieben

hat und daher schon im Jahr 2011 keinen Anspruch auf die erweiterte Kürzung hat. Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt und stellte insbesondere darauf ab, dass aus der hohen Anzahl von Veräußerungen allein noch keine bedingte Veräußerungsabsicht im Erwerbszeitpunkt abzuleiten sei.

Der Bundesfinanzhof wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Der Fünf-Jahres-Zeitraum sei zwar keine starre Grenze, bei Grundstücksveräußerungen nach Ablauf von mehr als fünf Jahren und besonders bei erstmaligen Veräußerungen danach müssten jedoch weitere Beweisanzeichen hinzutreten, um von Anfang an einen gewerblichen Grundstückshandel zu bejahen. Die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls durch das Finanzgericht sei nicht zu beanstanden und widerspreche nicht früheren Entscheidungen des Bundesfinanzhofs. Eine hohe Zahl von Veräußerungen außerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums oder eine hauptberufliche Tätigkeit im Baubereich führe nicht zwingend zu einem gewerblichen Grundstückshandel. Vielmehr habe das Finanzgericht auch den überraschenden Todesfall als besonderen Umstand des Einzelfalls berücksichtigen dürfen.

13. PV-Anlage: Lieferung von Mieterstrom stellt eine selbstständige Hauptleistung dar

Das Finanzgericht Münster entschied, dass die Lieferung von Mieterstrom keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern eine selbstständige Hauptleistung darstellt. Daraus folgt, dass der Vermieter bei Anschaffung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Az. 15 K 128/21 U).

Im Streitfall war der Kläger Eigentümer eines umsatzsteuerfrei vermieteten Mehrfamilienhauses und lieferte seinen Mietern Strom, den er über die Betriebskosten abrechnete. Auf dem Mehrfamilienhaus installierte der Kläger eine PV-Anlage. Im Rahmen einer Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau hatte sich der Kläger dazu verpflichtet, 50% der Stromlieferungen innerhalb des Mietobjekts abzunehmen. Soweit der durch die PV-Anlage produzierte Strom nicht ausreichte, gewährleistete der Kläger die Stromversorgung durch den Bezug und die Weiterlieferung externen Stroms. Aus der Anschaffung der PV-Anlage machte er einen Vorsteuerabzug geltend. Das beklagte Finanzamt gelangte demgegenüber im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung zu dem Ergebnis, dass die beiden Leistungen Vermietung und Stromlieferung so eng zusammenhingen, dass die Stromlieferung als Nebenleistung umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung (Vermietung) teile. Da die Wohnungen umsatzsteuerfrei vermietet würden, sei der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der PV-Anlage insoweit – also um 50% – ausgeschlossen.

Das Finanzgericht Münster gab der hiergegen gerichteten Klage statt. Die PV-Anlage werde vorliegend vollumfänglich für steuerpflichtige Ausgangsumsätze des Klägers verwendet. Die Stromlieferungen des Klägers an seine Mieter stellen keine unselbstständigen Nebenleistungen zu den nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG umsatzsteuerfreien Vermietungsleistungen, sondern selbstständige Hauptleistungen in Form von Lieferungen dar. Dies gelte sowohl für den vom Kläger mit der Photovoltaikanlage eigenproduzierten als auch für den von externen Stromanbietern bezogenen Strom.

Eine einheitliche Leistung liegt vor, wenn mehrere Einzelleistungen oder Handlungen des Steuerpflichtigen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzig untrennbar wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

Im Zusammenhang mit der Vermietung von Immobilien sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Verfügt der Mieter über die Möglichkeit, die Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten der in Rede stehenden Gegenstände oder Dienstleistungen auszuwählen, können die entsprechenden Leistungen als von der Vermietung getrennt angesehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter über den Umfang der erhaltenen Leistungen, die in Abhängigkeit des Verbrauchs abgerechnet werden können, entscheiden kann. Sofern demgegenüber die Vermietung eines Gebäudes in wirtschaftlicher Hinsicht offensichtlich mit den begleitenden Leistungen objektiv eine Gesamtheit bildet, kann davon ausgegangen werden, dass die Leistung mit der Vermietung eine einheitliche Leistung bildet.

14. Vorsteuerabzug bei Sachgründung einer GmbH durch Sacheinlage

Das Niedersächsische Finanzgericht hat über die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung einer sog. Ein-Mann-GmbH in Bezug auf einen Pkw entschieden, mit dem die Gesellschafterin die GmbH durch Sacheinlage errichtet hatte (Az. 5 K 111/24).

Im vorliegenden Fall gründete die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin (eine zuvor nicht unternehmerisch tätige natürliche Person) die GmbH nicht in bar, sondern im Wege der Sachgründung. Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags erwarb sie dafür einen Pkw und brachte diesen im Rahmen der Sachgründung in die GmbH ein, die danach in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Rechnung mit Umsatzsteuer war an die Gesellschafterin unter der späteren Geschäftsanschrift der Gesellschaft adressiert, die von der Wohnanschrift der Gesellschafterin abwich. Die GmbH ordnete den Pkw für Umsatzsteuerzwecke ihrem Unternehmen zu, nutzte das Fahrzeug ausschließlich unternehmerisch für ihre wirtschaftliche Tätigkeit und machte auch den Vorsteuerabzug für den Erwerb des Pkw geltend. Das Finanzamt verwehrte der GmbH den Vorsteuerabzug, da es sich um einen Erwerbsvorgang im Privatvermögen der Gesellschafterin gehandelt habe. Dies belege die Rechnung.

Die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts gaben der hiergegen gerichteten Klage der GmbH statt, denn nach dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer stehe der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Pkw der GmbH zu, sofern die Gründungsgesellschafterin selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Der Gesellschafterin habe kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Pkw zugestanden. Insofern habe umsatzsteuerlich jedoch eine personenübergreifende Zurechnung in der Unternehmensgründungsphase zu erfolgen. Dem stehe nach Auffassung des Finanzgerichts auch nicht entgegen, dass die diesbezügliche Rechnung an die Gründungsgesellschafterin unter der Geschäftsanschrift der GmbH adressiert war. Die Richter berücksichtigten dabei die Argumentation in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu einem Fall in Polen (Rs. C-280/10 Polski Trawertyn), die auf den vorliegenden Streitfall übertragbar sei.

15. Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Fitnessstudiobeiträgen im Lockdown

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit den Auswirkungen der behördlich angeordneten Schließungen von Fitnessstudios während des Corona-Lockdowns auf die umsatzsteuerliche Behandlung der Mitgliedsbeiträge befasst (Az. XI R 5/23). Streitig war im Urteilsfall, ob es sich bei den Mitgliedsbeiträgen für ein Fitnessstudio während der Corona-Schließzeit um umsatzsteuerbare Leistungen handelte. Der Betrieb des Klägers, ein Fitnessstudio, war auf Grund der Corona-Maßnahmen zwischen März 2020 und Mai 2020 geschlossen. Während dieser Zeit zahlten zahlreiche Mitglieder ihre Beiträge weiter. Der Kläger bot während der Schließzeit Online-Live-Kurse, eine Telefon-Hotline und Körperscans an und warb damit, dass die Mitglieder den Zeitraum, den sie nicht bei dem Kläger trainieren konnten, am Ende der Mitgliedschaft beitrags-

frei ersetzt bekämen. Der Kläger ging davon aus, dass er während der Schließzeit keine Umsätze erzielt habe. Das beklagte Finanzamt war dagegen der Ansicht, dass umsatzsteuerpflichtige Umsätze vorlägen. Das Finanzgericht Hamburg folgte im Wesentlichen der Ansicht des Klägers und sah nur die Zahlungen vor der Schließung als umsatzsteuerbare und -pflichtige Umsätze an. Es fehle für die Monate ganz (April) oder teilweise (März und Mai) an dem für die Umsatzsteuerbarkeit erforderlichen Leistungsaustausch. Auf Grund der Schließung des Fitnessstudios in den streitgegenständlichen Monaten sei dem Kläger die Erbringung der Leistung vom 17.03.2020 bis 17.05.2020 nach zivilrechtlichen Maßstäben unmöglich gewesen. Dass die Mitglieder ihre Mitgliedsbeiträge trotz der Schließung weitergezahlt hätten, rechtfertige keine andere Betrachtungsweise. Auch die durch den Kläger angebotenen Ersatzleistungen rechtfertigten keine andere Beurteilung. Hinsichtlich der Monate April und Mai könne keine Anzahlung für eine noch zu erbringende Leistung angenommen werden, denn die monatlich zu erbringende Leistung sei (im Mai teilweise) unmöglich gewesen. Der Kläger sei auch nicht aufgrund der Entgeltvereinnahmung nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Steuerschuldner bis zur Rückzahlung des Entgelts geworden. Schließlich werde die Umsatzsteuer auch nicht nach § 14c UStG (unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis) geschuldet. Anders sei lediglich die Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Monat März zu beurteilen, da insoweit eine Anzahlung vorliege, die steuerbar sei. Hiergegen legte der Kläger erfolglos Revision beim Bundesfinanzhof ein.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass die Fortzahlung von Mitgliedsbeiträgen an ein pandemiebedingt geschlossenes Fitnessstudio einen steuerbaren Leistungsaustausch begründet. Das Finanzgericht Hamburg habe zu Unrecht angenommen, dass die von den Kunden gezahlten Beträge kein Entgelt für eine steuerbare Leistung seien. Die Richter des Bundesfinanzhofs bejahten einen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Leistung des Klägers und der Gegenleistung (Entgelt der Mitglieder). Eine Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG wegen einer nicht erbrachten Teilleistung erfolge gemäß auch im Falle der Unmöglichkeit der Leistung erst dann, wenn die hierfür entrichtete Anzahlung zurückgewährt werde. Maßgeblich sei eine unionsrechtlich geprägte umsatzsteuerrechtliche Betrachtung und nicht ein auf zivilrechtlicher Basis bestimmter Maßstab – D. h., auf die Beurteilung nach dem nationalen Zivilrecht komme es insoweit nicht an.

16. Mitteilung an Steuerpflichtigen über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt

Eine Mitteilung an den Steuerpflichtigen, dass die durchgeführte Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat, stellt – obwohl sie eine Änderungssperre bewirkt – keinen Verwaltungsakt dar. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IV R17/22).

Im Streitfall ging es zwischen den Beteiligten um die Rechtsnatur einer Mitteilung über eine ergebnislose Außenprüfung nach § 202 Abs. 1 Satz 3 AO. Der Kläger war der Ansicht, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsakt handelt, der angefochten werden kann. Denn sonst werde dem Steuerpflichtigen Rechtsschutz verwehrt. Die Richter des Bundesfinanzhofs sahen dies anders. Bei der die Änderungssperre auslösenden Mitteilung handele es sich nicht um einen (anfechtbaren) Verwaltungsakt, sondern um einen Realakt, den der Kläger nicht (mit der Folge des Wegfalls der Änderungssperre) im Wege der Anfechtung beseitigen konnte. Des Weiteren verstoße die Qualifikation der Mitteilung nach § 202 Abs. 1 Satz 3 AO als Realakt nicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes.

Gemäß § 173 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung können Steuerbescheide, soweit sie aufgrund einer Außenprüfung ergangen sind, nur aufgehoben oder geändert werden, wenn eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt. Dies gilt auch in den Fällen (§ 173 Abs. 2 Satz 2 AO), in denen eine Mitteilung nach § 202 Abs. 1 Satz 3 AO gegenüber dem Steuerpflichtigen erfolgt ist, dass die Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen führt.

17. Unterschiedliche steuerliche Zinssätze für Aussetzungs- und Nachzahlungszinsen auch ab 2023 verfassungsrechtlich zweifelhaft

Das Finanzgericht Köln entschied, dass an der unterschiedlichen Höhe des Zinssatzes für Aussetzungszinsen und Nachzahlungszinsen ernstliche Zweifel bestehen (Az. 4 V 444/25).

Im Streitfall hatte das Finanzamt gegenüber den Antragstellern Aussetzungszinsen für den Zeitraum Februar 2023 bis November 2024 festgesetzt und bei der Zinsberechnung den gesetzlichen Zinssatz von 0,5 % für jeden Monat zugrunde gelegt. Die Antragsteller legten gegen die Zinsfestsetzung Einspruch ein und beantragten beim beklagten Finanzamt erfolglos, die Zinsen in Höhe von 0,35 % (Differenzbetrag zwischen 0,5 % und 0,15 %) von der Vollziehung auszusetzen. Mit Blick auf die unterschiedlichen Zinssätze bei Nachzahlungszinsen (seit dem 01.01.2019: 0,15 % monatlich) und Aussetzungszinsen (0,5 % monatlich) bestünden nach Ansicht der Antragsteller verfassungsrechtliche Zweifel an dem zugrunde gelegten Zinssatz von 0,5 %. Hierzu beriefen sie sich ergänzend auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs, mit dem die Richter die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von Aussetzungszinsen dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hatten. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Die Vorlage des Bundesfinanzhofes an das Bundesverfassungsgericht beziehe sich nur auf Zinsen für den Zeitraum 01.01.2019 bis 15.04.2021. Spätestens ab dem 01.01.2023 sei nicht mehr von einer Niedrigzinsphase auszugehen.

Die Antragsteller beehrten daraufhin erfolgreich vorläufigen Rechtsschutz durch das Finanzgericht Köln. Die Antragsteller brauchen die vom Finanzamt geforderten weiteren Zinsen vorläufig nicht zu bezahlen, entschieden die Richter. Für Aussetzungszwecke bestünden bereits deshalb hinreichende Zweifel an der Höhe der angefochtenen Zinsen, weil die Rechtsprechung eine von der Ansicht der Finanzverwaltung divergierende Auffassung vertrete. Nicht nur eine anhaltende Niedrigzinsphase habe nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe des Zinssatzes für Aussetzungszinsen begründet. Vielmehr habe der Bundesfinanzhof auch den mangelnden Gleichlauf der Verzinsung ab 2019 und die hierdurch eingetretene Zinssatzspreizung (zwischen 0,15 % und 0,5 %) moniert. Vor diesem Hintergrund seien ernstliche Zweifel zumindest dann zu bejahen, wenn im Einspruchsverfahren um die Höhe der Aussetzungszinsen gestritten werde. Denn in einer solchen Konstellation finde kein anderweitiger (Zins-)Ausgleich statt, wie beispielsweise durch den Anspruch auf Prozesszinsen während eines Klageverfahrens.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Das beklagte Finanzamt hat die gegen den Beschluss zugelassene Beschwerde nicht eingelegt.

18. Zur Einbeziehung von Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft bei der Lohnsumme

Werden im Rahmen eines Erbfalls begünstigte Gesellschaftsanteile erworben, ist für die Gewährung der Erbschaftsteuerbefreiung nach § 13a des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) die Lohnsummenregelung zu beachten.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass bei der Ermittlung der maßgebenden jährlichen Lohnsummen (§ 13a Abs. 4 ErbStG) gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG in der Fassung vom 22.12.2009 (a. F.) die an die Gesellschafter einer Personengesellschaft im Lohnsummenzeitraum gezahlten Vergütungen einzubeziehen sind (Az. 3 K 483/24 F).

Im Streitfall bestellte die Klägerin, eine Kommanditgesellschaft (KG), den beigeladenen Komplementär zum Geschäftsführer. Dieser erbt nachfolgend gemeinsam mit einer Miterbin weitere Kommanditanteile an der KG. Beide Erben erhielten aufgrund von Anstellungsverträgen im maßgeblichen Lohnsummenzeitraum angemessene Vergütungen für ihre Tätigkeit bei der KG. Bei der für Erbschaftsteuerzwecke zu ermittelnden maßgebenden jährlichen Lohnsumme erfasste die Klägerin die Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer als Teil der Lohnsumme. Das zuständige Finanzamt (Beklagte) berücksichtigte diese Vergütungen mit Hinweis auf die Erbschaftsteuerhinweise (nunmehr H E 13a.5 ErbStH 2020) bei der Lohnsumme nicht.

Das Finanzgericht Münster widerspricht der Ansicht des Finanzamts und damit auch den Ausführungen der Finanzverwaltung in den Erbschaftsteuer-Hinweisen (ErbStH). Bei der Ermittlung der maßgebenden jährlichen Lohnsummen seien die an die Gesellschafter im Lohnsummenzeitraum gezahlten Vergütungen einzubeziehen. Zu den für die Lohnsumme maßgeblichen Vergütungen gehören nach Auffassung der Richter alle Vergütungen, die im maßgebenden Zeitraum an die Beschäftigten gezahlt werden, mithin alle Löhne und Gehälter unabhängig von ihrer ertragsteuerlichen Qualifikation. Die handelsrechtliche Behandlung als Aufwand sei maßgeblich. Dagegen komme es auf die ertragsteuerliche Qualifikation (§ 19 EStG) nicht an.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 28/25 anhängig.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Keine Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung bei Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte von etwa einer Stunde

Die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG liegen nicht vor, wenn Haupt- und Zweitwohnung lediglich 30 km auseinanderliegen und die Entfernung von der Hauptwohnung zur Arbeitsstätte innerhalb eines Zeitmaßes von unter einer Stunde bewältigt werden kann (hier: Pkw-Fahrzeit im Berufsverkehr von 50 bis 55 Minuten). Dies entschied das Finanzgericht Münster in einem rechtskräftigen Urteil (Az. 1 K 1448/22).

Vorliegend war der Kläger im Streitjahr als Geschäftsführer bei einer etwa 30 km entfernt ansässigen Arbeitgeberin angestellt und mietete eine Zweitwohnung in ca. 1 km Entfernung von seiner Arbeitsstätte. Streitig war, ob der Kläger einen Anspruch auf Berücksichtigung von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung hat.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Das Finanzamt habe hier zu Recht abgelehnt, bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbstständiger Arbeit zusätzliche Werbungskosten für die geltend gemachte doppelte Haushaltsführung zu berücksichtigen. Der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungs-ort des Klägers fallen im Streitfall nicht auseinander, denn der Kläger könne seine Arbeitsstätte von seinem ca. 30 km entfernten Hausstand aus mit dem Pkw ausweislich des Google Maps-Routenplaners im Berufsverkehr innerhalb von 50 bis 55 Minuten erreichen. Da die üblichen Wegezeiten maßgeblich seien, sei nicht darauf abzustellen, dass die Fahrzeit nach Angaben des Klägers aufgrund von Baustellen zeitweise im Einzelfall länger gedauert haben sollte. Außerhalb des Berufsverkehrs betrage die Fahrzeit ausweislich Google Maps lediglich ca. 30 Minuten.

Darauf, dass diese Strecke bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel lt. Google Maps durchschnittlich eine Fahrtzeit von ca. 1,5 Stunden aufweise (nach Angaben des Klägers zwei Stunden), komme es schon deshalb nicht an, weil der Kläger nicht nachvollziehbar dargelegt habe, dass er die Strecke, wäre er sie arbeitstäglich gefahren, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt hätte. So habe der Kläger sowohl sämtliche durchgeführten Fahrten zwischen seinen Wohnungen als auch alle Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte tatsächlich mit dem Pkw zurückgelegt. Soweit der Kläger anführt, dass gestiegene Fahrzeugkosten gegen die arbeitstägliche Nutzung des Pkw sprächen, führe dies nicht zu der Annahme, dass der Kläger die Strecke arbeitstäglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt hätte. Zum einen hatte der Kläger bei einer höheren Fahrleistung keine höheren Benzin- und Verschleißkosten zu tragen, da es sich um einen Dienstwagen seiner Arbeitgeberin handelte.

2. Kein Werbungskostenabzug für private Umzugskosten trotz Homeoffice-Zwang

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen privaten Umzug in eine andere Wohnung, um dort (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind. Dies gelte auch dann, wenn der Steuerpflichtige zwangsweise (wie in Zeiten der Corona-Pandemie) zum Arbeiten im häuslichen Bereich angehalten ist oder durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben zu vereinbaren sucht (Az. VI R3/23).

Im Streitfall lebten die berufstätigen Kläger mit ihrer Tochter in einer 3-Zimmer-Wohnung und arbeiteten nur in Ausnahmefällen im Homeoffice. Ab März 2020 – bedingt durch die Corona- Pandemie – arbeiteten die Kläger überwiegend im Homeoffice, dort im Wesentlichen im Wohn-/Esszimmer. Ab Mai 2020 zogen sie in eine 5-Zimmer-Wohnung, in der sie zwei Zimmer als häusliches Arbeitszimmer einrichteten und nutzten. Den Aufwand für die Nutzung der Arbeitszimmer und die Kosten für den Umzug in die neue Wohnung machten sie in ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das beklagte Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die Arbeitszimmer an, mangels beruflicher Veranlassung lehnte es den Abzug der Kosten für den Umzug jedoch ab. Demgegenüber bejahte das Finanzgericht Hamburg den Werbungskostenabzug auch für die Umzugskosten und gab der Klage insoweit statt. Der Umzug in die größere Wohnung sei beruflich veranlasst gewesen, da er zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen der Kläger geführt habe.

Dem folgten die Richter des Bundesfinanzhofes nicht. Sie stellten maßgeblich darauf ab, dass die Wohnung dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sei, die Kosten für einen Wechsel der Wohnung daher regelmäßig zu den steuerlich nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung zählten. Etwas anderes gelte nur, wenn die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel dargestellt und private Umstände hierfür eine allenfalls ganz untergeordnete Rolle gespielt haben. Dies sei nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu bejahen, etwa wenn der Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels gewesen sei oder die für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte benötigte Zeit sich durch den Umzug um mindestens eine Stunde täglich vermindert habe.

3. Zur Absetzbarkeit von Ausgaben für die berufliche Fort- oder Weiterbildung

Steuerpflichtige, die sich in Eigeninitiative beruflich fort- und weiterbilden, können die Kosten dafür in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Wird die Fortbildungsmaßnahme vom Arbeitgeber oder von der Agentur für Arbeit erstattet, dann sind diese Kosten nicht erstattungsfähig. Nur die selbst getragenen Kosten können in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Laut Einkommensteuerrecht gilt jede Bildungsmaßnahme, die nach einer abgeschlossenen Ausbildung getätigt wird, als Fort- oder Weiterbildung. Steht sie in einem klaren Zusammenhang mit der aktuellen oder künftig angestrebten Position, wird die Bildungsmaßnahme vom Finanzamt anerkannt. Anwesenheitsbescheinigungen oder ein straffes Veranstaltungsprogramm erleichtern die Anerkennung der Fort- oder Weiterbildungskosten.

Bildungsmaßnahmen sind z. B. Umschulungen, Meisterkurse, Masterstudiengänge, Seminare, Fachtagungen und Kongresse, die vorhandene Fachkenntnisse erweitern sowie auch PC-Kurse, die auf eine neue berufliche Tätigkeit vorbereiten. Wenn ein Sprachkurs auf die beruflichen Bedürfnisse zugeschnitten ist, können die Kursgebühren sowie die Kosten für Kursmaterial geltend gemacht werden. Ob die Fort- oder Weiterbildung in Präsenz oder online stattfindet, ist unerheblich.

Die Ausgaben für die berufliche Fort- oder Weiterbildung werden in der Regel als Werbungskosten anerkannt:

- Teilnahmegebühren für Kurse, Seminare oder Workshops,
- Prüfungsgebühren,
- Kosten für die Anfertigung einer Abschlussarbeit,
- notwendige Arbeitsmittel,
- Fachliteratur,
- Laptop,
- Software,
- Schreibmaterial,
- Reisekosten (Fahrtkosten, Parkgebühren, Übernachtungskosten ohne Frühstück),
- Verpflegungspauschale für auswärtige Mahlzeiten (wenn die Reisezeit mehr als acht Stunden oder mehrere Tage andauert),
- Prüfungsvorbereitungstage zu Hause (für diese Tage kann die Homeoffice- Tagespauschale genutzt werden, wenn die Bildungseinrichtung an diesen Tagen nicht aufgesucht wurde), etc.

Jeder Arbeitnehmer erhält in seiner Einkommensteuererklärung (Anlage N) automatisch eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230 Euro (ohne Belege). D. h., bis zu diesem Betrag müssen keine Werbungskosten in der Steuererklärung angegeben werden. Oft aber wird dieser Betrag durch den Arbeitsweg oder durch Homeoffice-Tage erreicht. Daher sollten alle Rechnungen, Quittungen und Kassenbelege für die Steuererklärung aufgehoben sowie Termine und Fahrten notiert werden. Viele kleinere Ausgaben könnten summiert eventuell zu einer höheren Steuerersparnis als 1.230 Euro führen.

4. Werbungskostenabzugsverbots für Vermögensverwaltergebühren

Der Bundesfinanzhof entschied, dass das Verbot des Werbungskostenabzugs bei Kapitalerträgen gemäß § 20 Abs. 9 EStG auch für Steuerpflichtige mit hohen Vermögensverwaltergebühren verfassungsrechtlich zulässig ist – selbst bei über dem Sparerpauschbetrag liegenden Aufwendungen (Az. VIII B 79/24).

Im Streitfall hatte der Kläger, ein Anleger, im Veranlagungszeitraum 2020 erhebliche Vermögensverwaltergebühren gezahlt, die über dem Sparerpauschbetrag lagen. Diese machte er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt ordnete die im Streitjahr gezahlte Vermögensverwaltergebühr als Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ein, die unter das Abzugsverbot gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 EStG fallen. § 20 Abs. 9 EStG schließe einen Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen generell aus – nur der Sparerpauschbetrag werde berücksichtigt. Der Kläger argumentierte, dass das Abzugsverbot gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) verstoße, insbesondere weil bestimmte pauschale Vermögensverwaltergebühren laut des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 19.05.2022, BStBl I 2022 S. 742, Tz. 93 und 95) anteilig doch als Anschaffungs- oder Veräußerungskosten anerkannt werden könnten.

Die Richter des Bundesfinanzhofs wiesen die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Finanzgerichts als unbegründet zurück. Sie sahen keine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung und auch keine verfassungsrechtliche Fragestellung, die eine Revision rechtfertigen könne. Das Werbungskostenabzugsverbot gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 9 EStG sei auch gegenüber Anlegern höherer

Kapitalerträge, denen Werbungskosten (hier: aus Vermögensverwaltergebühren) deutlich oberhalb des Sparerpauschbetrags erwachsen, eine verfassungsrechtlich zulässige typisierende Regelung im System der abgeltend besteuerten Kapitalerträge.

5. Zum wirtschaftlichen Eigentum von Sicherungsaktien

Wer wirtschaftlicher Eigentümer von zur Sicherheit übereigneten Aktien ist, kann steuerlich entscheidend sein (z. B. bei Dividendenstrategien). Die Richter des Bundesfinanzhofs stellten klar: Maßgeblich ist, wer tatsächlich über die Aktien verfügen darf – nicht, was beabsichtigt ist (Az. I R 3/21). Eine Entscheidung mit Signalwirkung für Kapitalmarktgeschäfte!

Im Streitfall hatte die Klägerin mit ihrer Bank zeit- und betragsgleiche, gegenläufige Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte abgeschlossen. Für die Dauer der Wertpapierdarlehen erhielt sie als Sicherheit börsennotierte britische Aktien von ihrer Bank gegen Zahlung einer Gebühr. Über diese Aktien konnte sie uneingeschränkt verfügen und mit ihnen verbundene Stimmrechte ausüben. Bei Beendigung der Wertpapierdarlehen musste sie Aktien gleicher Art und Menge zurückübertragen. Ausgeschüttete Dividenden hatte sie zeitund betragsgleich an ihre Bank weiterzuleiten. Da bezogene Dividenden nach damaliger Rechtslage steuerfrei gewesen sind, die Weiterleitung der Dividenden jedoch steuerlich als Betriebsausgabe abziehbar war, ergab sich in Höhe der bezogenen Dividenden ein steuerlicher Verlust. Diesen Verlust maximierte die Klägerin, indem sie Aktien, deren Ausschüttungen sie bereits empfangen hatte, vorzeitig gegen solche austauschte, bei denen die Ausschüttung noch anstand. Das beklagte Finanzamt sah hierin einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 der Abgabenordnung) und erhöhte den Gewinn der Klägerin um die bezogenen Dividenden. Eine Klage blieb erfolglos. Das Finanzgericht München rechtfertigte die Gewinnerhöhungen damit, dass die britischen Aktien im Zeitpunkt des Dividendenbezugs steuerlich nicht der Klägerin, sondern ihrer Bank zuzurechnen seien, sodass es auf einen Gestaltungsmissbrauch nicht ankam.

Dem ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten. Werden Aktien zur Sicherheit übereignet, seien sie steuerlich ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber und Sicherungsnehmer zuzurechnen, wenn dieser die wesentlichen mit den Aktien verbundenen Rechte (insbesondere Veräußerung und Ausübung von Stimmrechten) rechtlich und tatsächlich unabhängig vom Eintritt eines Sicherheitsfalls ausüben kann. Im Streitfall seien die Aktien steuerlich nach § 39 AO der Klägerin zuzurechnen, weil ihr – anders als beim klassischen Sicherungseigentum – die wesentlichen mit den Aktien verbundenen Rechte zugestanden haben. Nicht relevant seien für die Zurechnung subjektive Absichten, bestehende Befugnisse auch wahrnehmen zu wollen. Solche Motive könnten jedoch bei einer Prüfung des Vorliegens eines Gestaltungsmissbrauchs beachtlich sein. Ob ein solcher vorliegt, konnte der Bundesfinanzhof jedoch auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts München nicht abschließend prüfen. Er hat den Fall daher an die Vorinstanz zurückverwiesen.

6. Keine gesonderte und einheitliche Feststellung bei Vermögensverwaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht keine automatische Pflicht zur gesonderten und einheitlichen Feststellung besteht (Az. IX B 85/24).

Streitig war die Frage, ob bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung notwendig ist. Die Kläger rügten, dass das Finanzamt dies abgelehnt und das Finanzgericht dies bestätigt habe.

Der Bundesfinanzhof sah keine grundsätzliche Bedeutung und lehnte die Zulassung der Revision ab. Die Kläger hätten keine neue klärungsbedürftige Rechtsfrage dargelegt. Die von den Klägern aufgeworfene Frage, ob und in welchem Umfang bei einer nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätigen vermögensverwaltenden Personengesellschaft eine gesondert und einheitliche Feststellung erforderlich ist, sei hinreichend geklärt und lasse sich aus dem Wortlaut der einschlägigen Regelungen sowie anhand des steuerlichen Schrifttums eindeutig beantworten. Die Notwendigkeit einer gesonderten Feststellung hänge davon ab, ob die betreffenden Wirtschaftsgüter zur Einkünfteerzielung eingesetzt werden. Bestehe keine Einkünfteerzielungsabsicht sei eine Feststellung unzulässig. Bei vermögensverwaltenden Tätigkeiten ohne Einkünfteerzielungspflicht sei auch das Ermessen der Finanzbehörden zur Durchführung gesonderter Feststellungen auf null reduziert und ein weitergehendes Feststellungsverfahren nicht zulässig. Eine weitergehende Prüfung im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde sei unzulässig.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO können Besteuerungsgrundlagen, insbesondere einkommensteuerpflichtige oder körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte, ganz oder teilweise gesondert festgestellt werden, wenn der Einkünfteerzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen von mehreren Personen betrieben, genutzt und gehalten werden. Es liegt im Ermessen der Finanzbehörden, eine gesonderte und einheitliche Feststellung durchzuführen. Die gesonderte und einheitliche Feststellung dient der Verfahrensvereinfachung und der Sicherstellung einheitlicher verbindlicher Entscheidungen.

7. Nur anteiliger Schuldzinsenabzug bei Schenkung eines Teils des Vermietungsobjekts

Überträgt der bisherige Alleineigentümer an einem Vermietungsobjekt einen Miteigentumsanteil unentgeltlich und behält dabei die aus der Anschaffung resultierenden Verbindlichkeiten vollständig zurück, sind die auf den übertragenen Miteigentumsanteil entfallenden Schuldzinsen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes nicht als (Sonder-)Werbungskosten berücksichtigungsfähig (Az. IX R 2/24).

Streitig war die steuerliche Behandlung von Schuldzinsen nach der unentgeltlichen Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Vermietungsobjekt. Mit notariellem Vertrag übertrug der Beigeladene einen ideellen 2/5-Miteigentumsanteil eines bis dahin in seinem Alleineigentum befindlichen, fremdvermieteten Grundstücks im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn. Ein Schuldbeitritt oder eine Schuldübernahme der aus der Anschaffung dieses Grundstücks resultierenden Darlehensverbindlichkeiten erfolgte nicht. Die Klägerin war die Grundstücksgemeinschaft bestehend aus dem Beigeladenen und dessen Sohn. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte von den für das Streitjahr 2020

geltend gemachten Schuldzinsen i. H. von rund 60.000 Euro lediglich rund 36.000 Euro (= 3/5) als (Sonder-)Werbungskosten des Beigeladenen bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Vermietungseinkünfte der Klägerin. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Niedersächsischen Finanzgericht keinen Erfolg.

Der Bundesfinanzhof wies die Revision zurück. Schuldzinsen für die Anschaffung einer zu fremden Wohnzwecken vermieteten Immobilie seien im Rahmen der Überschussermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vollumfänglich als Werbungskosten abzugsfähig (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG), soweit sie für ein Darlehen geleistet worden seien, welches tatsächlich zum Erzielen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet worden sei. Dieser erforderliche Veranlassungszusammenhang werde dann gelöst, wenn das Vermietungsobjekt ganz oder teilweise unter Zurückbehaltung der Darlehensverpflichtung unentgeltlich übertragen werde. Denn mit der Übertragung eines Vermietungsobjekts im Wege der Schenkung unter Zurückbehalt der Darlehensverpflichtung falle deren Zweck, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, weg. Die auf den übertragenen Miteigentumsanteil entfallenden Schuldzinsen dienen nicht (mehr) der Erzielung von Vermietungseinkünften durch den Beigeladenen, sondern fortan der Finanzierung der Schenkung des Miteigentumsanteils an den Sohn, und könnten nicht als (Sonder-) Werbungskosten berücksichtigt werden.

8. Untervermietung kann steuerlich relevant sein

Wer ein ungenutztes Zimmer übrig oder eine Zweitwohnung hat, kann diesen Wohnraum (z. B. über Plattformen) untervermieten. Um wegen der so erzielten Mieteinnahmen keinen Ärger mit der Finanzverwaltung zu bekommen, müssen Steuerregelungen beachtet werden.

Wer nur sporadisch Wohnraum vermietet und weniger als 520 Euro im Jahr damit einnimmt, muss beim Finanzamt keine Angaben machen – aus Vereinfachungsgründen wird von der Besteuerung dieser Einnahmen abgesehen. Dokumentieren sollte man die Einnahmen jedoch trotzdem für den Fall, dass das Finanzamt nachfragt. Mieteinnahmen über 520 Euro im Jahr müssen in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden.

Wer seinen Wohnraum oder Teile davon hingegen dauerhaft – also nicht nur vorübergehend – vermietet, muss also seine Geschäfte immer dann in der Steuererklärung offenlegen, wenn die Einkünfte die Grenze von 410 Euro übersteigen. Das ist der Fall, wenn die Einnahmen abzüglich Ausgaben diesen Betrag übersteigen.

Tatsächlich versteuert werden diese Einnahmen dann, wenn eine »Einkünfteerzielungsabsicht« besteht. Bei der dauerhaften Vermietung wird diese im Regelfall unterstellt, D. h. dass der Vermieter langfristig gesehen Überschüsse erwirtschaftet und die Mieteinnahmen höher sind als die Kosten, die dem Vermieter selbst entstehen. Wer z. B. die ganze Wohnung untervermietet und von seinen Gästen mehr verlangt, als er selbst für Miete, Nebenkosten, Instandhaltung etc. zahlt, erzielt einen Überschuss.

Etwas komplizierter ist die Berechnung der eigenen Kosten, wenn man nur einzelne Zimmer vermietet und die Wohnung ansonsten selbst nutzt. Dann werden die Gesamtkosten für die Wohnung flächenmäßig aufgeteilt. Wenn das vermietete Zimmer z. B. 20 Prozent der Wohnfläche ausmacht, können auch nur 20 Prozent der Gesamtwohnungskosten als Grundlage herangezogen werden. Wenn sich Mieter und

Gäste außerdem das Bad teilen, kann auch dieser Kostenanteil Berücksichtigung finden. Dafür muss dessen Anteil an der Gesamtwohnfläche jedoch zusätzlich durch die Anzahl der nutzenden Personen geteilt werden.

Dem Steuerhinterziehungsvorwurf kann man nicht entgehen, wenn man in steuerlich relevantem Ausmaß Wohnraum vermietet und das nicht in seiner Steuererklärung angibt. Denn wer im Internet dafür Plattformen wie Airbnb etc. nutzt, muss damit rechnen, dass die Finanzbehörden darauf aufmerksam werden. Denn die Finanzverwaltung richtet sich mitunter gezielt an die Plattformen, um Steuerpflichtige ausfindig zu machen. Die Plattform-Betreiber sind zudem verpflichtet, Nutzende zu melden, die mindestens 30 Vermietungsgeschäfte im Jahr eingehen oder mindestens 2.000 Euro Einnahmen mit einer Plattform generiert haben (»Plattformen-Steuertransparenzgesetz«).

9. Kein Vorläufigkeitsvermerk wegen Doppelbesteuerung von Leibrenten – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof

Die angebliche oder tatsächliche Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Renteneinkünften ist ein Dauerthema. Nachdem das Bundesverfassungsgericht Beschwerden nicht zur Entscheidung angenommen hat und vorgehend der Bundesfinanzhof nicht zu einer Verfassungswidrigkeit gekommen ist, ist die Frage der Verfassungswidrigkeit einer vermeintlich doppelten Besteuerung von Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nr. 1 Satz 3b EStG aus Sicht der Finanzverwaltung geklärt und eines Vorläufigkeitsvermerks bedarf es deshalb nicht mehr.

Auch zwei wissenschaftliche Kurzgutachten, die das Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegeben hatte, haben aufgezeigt, dass das geltende Recht der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung die verfassungsrechtlich bestehenden Anforderungen erfüllt.

Bisher wurden die Finanzbehörden angewiesen, die Steuerfestsetzung von Leibrentnern der Basisversorgung im Hinblick auf noch nicht abschließend geklärte verfassungsrechtliche Fragen nur vorläufig vorzunehmen. Diese Anweisung wurde jedoch vom BMF mit Schreiben vom 10.03.2025 aufgehoben (Az. IV D 1 – S 0338/00083/001/081 und IV C 4 – S 2255/00236/011/001). D. h., der Vorläufigkeitsvermerk ist in zukünftig ergehenden Steuerbescheiden nicht mehr enthalten.

Allerdings – möglicherweise vom BMF übersehen – sind beim Bundesfinanzhof noch zwei Revisionsverfahren anhängig, in denen bestimmte Fragen der Rentenbesteuerung noch strittig sind (BFH-Az.: X R 9/24 und X R 18/23).

Es dürfte insoweit mit Masseneinsprüchen nebst Anträgen auf Ruhen des Verfahrens zu rechnen sein.

10. Abgrenzung zwischen privatem Veräußerungsgeschäft und erbrechtlichem Vorgang mit Versorgungscharakter bzw. gemischter Schenkung

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte darüber zu entscheiden, ob eine Klägerin Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft erzielte – in Abgrenzung zu einem nichtsteuerbaren erbrechtlichen Vorgang sowie einer gemischten Schenkung (Az. 10 K 245/22 E).

Die Klägerin und ihre Mutter waren Erben des verstorbenen Vaters der Klägerin. Zwischen der Klägerin und der Mutter wurden Vereinbarungen getroffen, wonach der Klägerin ein Pflichtteilsanspruch in bestimmter Höhe zustand. Zwischenzeitlich wurde die Mutter aufgrund einer Demenzerkrankung in einem Heim untergebracht. Die Kosten dafür übernahm letztlich die Klägerin. Sie erwarb von der Mutter ein bebautes Grundstück, das nach Einholung eines Sachverständigengutachtens (lediglich) einen Verkehrswert von 52.000 Euro gehabt habe. Zwei Jahre später veräußerte sie es für 160.000 Euro weiter. Die Finanzbehörde vertrat die Auffassung, dass ein Veräußerungsgewinn in Höhe von 108.000 Euro als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern sei.

Die Klägerin meinte dagegen, dass es sich bei dem Grundstückserwerb um einen nichteinkommensteuerbaren erbrechtlichen Vorgang mit Versorgungscharakter handle. Denn im Zeitpunkt der Grundbesitzübertragung sei nicht absehbar gewesen, für welchen Zeitraum die Kostenübernahme für die Mutter der Klägerin noch andauern werde. Deshalb habe die Klägerin durch den Grundstückserwerb die rechtliche Stellung des früheren Anschaffungsvorgangs der Mutter der Klägerin fortgesetzt. Hilfsweise handle es sich um eine gemischte Schenkung, insbesondere da die damalige Bewertung offensichtlich grob fehlerhaft zu niedrig erfolgt sei. Bei Aufteilung des Anschaffungsvorgangs in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil sei der unentgeltlich erworbene Anteil nicht steuerbar und der entgeltliche Teil im konkreten Fall mit einem Gewinn von 0 Euro zu bemessen.

Das Gericht wies die Klage ab. Bei Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls, insbesondere des Übertragungsvertrags, seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin ihrer Mutter eine auf ihre Versorgung gerichtete Zusage für die Übertragung des streitgegenständlichen Grundbesitzes gemacht haben könnte. Vielmehr liege eine (teilweise) Erfüllung der erbrechtlichen Forderung der Klägerin gegenüber ihrer Mutter vor. Auch eine gemischte Schenkung sei zu verneinen. Es könne nicht festgestellt werden, dass eine (teilweise) unentgeltliche Übertragung subjektiv gewollt gewesen sei.

11. Privates Veräußerungsgeschäft bei Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass auch eine Zwangsversteigerung den Tatbestand einer Veräußerung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllt (Az. 10 K 239/20). Hierzu ist die Revision beim Bundesfinanzhof (Az. VIII R 25/24) anhängig.

Der Bundesfinanzhof muss klären, ob der Verlust einer Immobilie im Wege der Zwangsversteigerung den Begriff des »Veräußerungsgeschäfts« in § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllt.

Im Streitfall war der Kläger seit 2008 Eigentümer einer Wohnung mit Garage, welche vermietet wurde. Er ließ zur Absicherung von Darlehen seiner Lebensgefährtin eine Grundschuld auf diese Eigentumswohnung eintragen. Im Jahr 2015 wurde die Wohnung des Klägers zwangsversteigert. Abzüglich der Anschaffungskosten zzgl. der bis zur Veräußerung gewährten Absetzung für Abnutzung ergab sich daraus für den Kläger ein Veräußerungsgewinn. Es kam zu einer Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht. Der Kläger vertrat die Ansicht, dass für die Zwangsversteigerung seiner Eigentumswohnung kein privates Veräußerungsgeschäft anzunehmen sei. Es liege kein Veräußerungsvorgang vor, weil die Veräußerung nicht wesentlich von seinem Willen abgegangen habe. Denn er habe zu keiner Zeit das Bestreben gehabt, die Wohnung zu veräußern. Nach Auffassung des Finanzgerichts habe das beklagte

Finanzamt zu Recht für die zwangsversteigerte Wohnung des Klägers ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG angenommen. Auch eine Zwangsversteigerung – wie im Streitfall – erfülle den Tatbestand einer Veräußerung.

12. Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG bei teilentgeltlicher Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

Wird ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen und übernimmt der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Schulden, liegt ein steuerbares »privates Veräußerungsgeschäft« im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes vor. Die Übernahme von Schulden anlässlich des Erwerbs eines Wirtschaftsguts stellt lt. Bundesfinanzhof eine entgeltliche Gegenleistung dar (Az. IX R 17/24).

Im Streitfall hatte der Kläger im Jahr 2014 ein bebautes Grundstück für insgesamt 143.950 Euro erworben und anschließend vermietet. Einen Teil des Erwerbs hatte er durch ein Bankdarlehen finanziert. Im Jahr 2019 übertrug er diese Immobilie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 Euro. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 Euro. Im Rahmen der Einkommensteueranmeldung berücksichtigte das beklagte Finanzamt diesen Vorgang als nach § 23 EStG steuerpflichtiges »privates Veräußerungsgeschäft«. Es teilte ausgehend vom Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung den Vorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte es den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft und setzte die entsprechende Einkommensteuer gegenüber dem Vater fest.

Der Bundesfinanzhof hat die vom Finanzamt vorgenommene Besteuerung der Grundstücksübertragung unter Übernahme von Schulden bestätigt: Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden zugleich damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen, liegt regelmäßig ein teilentgeltlicher Vorgang vor. In diesem Fall erfolgt eine Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil. Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfällt der Vorgang hinsichtlich des entgeltlichen Teils als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

13. Neue Regeln für die steuerliche Behandlung von Kryptowerten

An Privatanleger werden strenge Anforderungen gestellt, da diese für die steuerliche Aufarbeitung der einzelnen Veräußerungsgeschäfte verantwortlich sind.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem Schreiben vom 06.03.2025 seine bisherigen Erläuterungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten (z. B. Bitcoin) aktualisiert und schwerpunktmäßig um Ausführungen zu den Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten der Krypto-Anlegerinnen und -Anleger erweitert (Az. IV C 1 – S 2256/00042/064/043). Mit dem Schreiben erhalten u. a. Steuerpflichtige eine Hilfestellung bei der Dokumentation und Erklärung ihrer Einkünfte.

Neben der ausführlichen Darstellung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten wurden einzelne Sachverhaltsdarstellungen und Regelungen in den Kapiteln des bestehenden BMF-Schreibens ergänzt. Dies betrifft insbesondere die sog. Steuerreports, aber etwa auch das Claiming von Kryptowerten und den Ansatz von sekundengenauen und Tageskursen.

Das Bundesministerium der Finanzen empfiehlt die Nutzung eines Steuerreports: Zur besseren Nachvollziehbarkeit steuerlicher Vorgänge betont es die Bedeutung detaillierter Transaktionsübersichten. Die Nachvollziehbarkeit könne über Steuerreports gewährleistet werden, wenn diese bei der Bearbeitung plausibel erscheinen, weil keine Hinweise auf eine Unvollständigkeit vorliegen. Daher sollten Steuerpflichtige die sog. Steuerreports nutzen, um ihre Krypto-Aktivitäten transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

In seinem Schreiben listet das Bundesministerium der Finanzen u. a. auch auf, welche Unterlagen und Daten von privaten Kapitalanlegern für Steuerzwecke angefordert werden können. Krypto-Anleger sollten diese Daten regelmäßig sammeln und übermitteln können, um Gewinnsschätzungen zu vermeiden. Es ist essenziell, alle relevanten Unterlagen und Nachweise zu Krypto-Transaktionen vollständig und sorgfältig zu dokumentieren und aufzubewahren, um den steuerlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Non Fungible Token (NFT) und das sog. Liquidity Mining sind noch nicht Gegenstand dieses BMF-Schreibens. Das BMF wird sich weiterhin mit den entsprechenden ertragsteuerlichen Fragen rund um Kryptowerte befassen und das Schreiben sukzessive ergänzen.

14. Vermietung und Verkauf tatsächlich nicht existenter Container führt zu sonstigen Einkünften

Die Vermietung und der Verkauf nicht existenter Seefrachtcontainer kann zu sonstigen Einkünften i. S. des § 22 des Einkommensteuergesetzes (EStG) führen. Dies entschied das Finanzgericht Münster (Az. 6 K 608/22 E).

Im Streitfall schloss der Kläger über mehrere Jahre Kauf- und Verwaltungsverträge über Hochseecontainer ab. Hierbei erwarb er die Container und überließ diese für fünf Jahre für einen garantierten Mietzins an die jeweilige Verkäuferin (A&B Gesellschaften) zurück. Nach Ablauf der Mietzeit sollte ein zuvor betragsmäßig festgelegtes Rückkaufsangebot unterbreitet werden. Dem Kläger wurden – entgegen der vertraglichen Vereinbarung – die sog. Eigentümerzertifikate nicht ausgehändigt. Im Streitjahr erzielte er Einkünfte aus der Vermietung der Container sowie aus der Rückveräußerung eines Teils seines Containerbestands an die A&B Gesellschaften. Wegen der Insolvenz der A&B Gesellschaften wurden die Veräußerungserlöse jedoch nur noch teilweise an den Kläger ausgezahlt. Zudem wurde bekannt, dass ca. 2/3 der von den A&B Gesellschaften veräußerten Container tatsächlich gar nicht existierten. Der Kläger erklärte in seiner Einkommensteuererklärung für sein Containergeschäft einen Verlust aus Gewerbebetrieb, der u. a. auf der Geltendmachung von Sonderabschreibungen beruhte. Demgegenüber qualifizierte das beklagte Finanzamt die Tätigkeit als sonstige Einkünfte und berücksichtigte nur planmäßige Absetzungen für Abnutzung (AfA).

Die Richter des Finanzgerichts Münster wiesen die hiergegen gerichtete Klage ab und entschieden, dass der Kläger sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG (Vermietung beweglicher Gegenstände) und nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG (private Veräußerungsgeschäfte) erzielt habe. Zwar sei an nichtexistierenden Containern weder der zivilrechtliche Erwerb von Eigentum noch der Erwerb von wirtschaftlichem Eigentum möglich, sodass bei objektiver Betrachtung keine Vermietung beweglicher Gegenstände i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG, sondern eine reine Kapitalüberlassung i. S. d. § 20 EStG stattgefunden habe. Bei gescheiterten Investitionen sei die Einkünftequalifikation nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht objektiv-rückblickend nach den tatsächlichen Verhältnissen, sondern nach der Sichtweise des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Abschlusses der maßgebenden Verträge vorzunehmen.

Bei Abschluss der Verträge sei der Kläger noch davon ausgegangen, tatsächlich existierende Container zu erwerben und diese an die A&B Gesellschaften gegen Entgelt zu überlassen. Dass zahlreiche vermarktete Container gar nicht im Bestand der A&B Gesellschaften gewesen seien, sei erst im Zuge des späteren Insolvenzverfahrens bekannt geworden. Dementsprechend sei der Kläger von Umständen ausgegangen, die die Tatbestände der § 22 Nr. 3 EStG und § 22 Nr. 2 i. V. m. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllen.

Der Kläger habe unter Berücksichtigung seiner Vorstellung zudem weder Einkünfte aus Kapitalvermögen noch gewerbliche Einkünfte erzielt. So habe er subjektiv nicht unmittelbar sein eigenes Kapitalvermögen, sondern (von ihm erworbene) Container eingesetzt. Aus diesen Wirtschaftsgütern sei die Fruchtziehung in Form der Nutzungsüberlassung und somit die Einnahmenerzielung erfolgt. Die Container seien nach den konkreten Umständen des Streitfalls auch dem Kläger und nicht den A&B Gesellschaften wirtschaftlich zuzurechnen gewesen.

Das Finanzgericht Münster hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Die Frage der Einkünftequalifikation bei vermeintlicher und/oder tatsächlicher Vermietung und Veräußerung von größtenteils nicht existenten Seefrachtcontainern ist bisher nicht abschließend geklärt.

15. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde: Fortführung der Solidaritätszuschlagspflicht bleibt

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SolZG 1995) in der Fassung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 zurückgewiesen.

Die Richter begründen ihre Entscheidung damit, dass ein offensichtlicher Wegfall des auf den Beitritt der damals neuen Länder zurückzuführenden Mehrbedarfs des Bundes auch heute nicht festgestellt werden kann. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2020 bestehe folglich nicht.

Zudem habe der Gesetzgeber mit der Reform von 2019 (u. a. durch Anhebung der Freigrenzen ab 2021) seine Pflicht zur Beobachtung der Voraussetzungen der Abgabe erfüllt. Des Weiteren sei die Höhe des Zuschlags (5,5 Prozent) nicht unverhältnismäßig. Auch eine Ungleichbehandlung etwa zwischen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtigen oder bei Kapitalerträgen liege nicht vor, da es sich um unterschiedlich gelagerte Sachverhalte handle, so das Bundesverfassungsgericht.

Die Verfassungsbeschwerde, mit der sich sechs FDP-Politiker gegen die unveränderte Fortführung der Solidaritätszuschlagspflicht und gegen den nur teilweisen Abbau des Solidaritätszuschlags wendeten, blieb daher erfolglos.

Seit 2021 sind nur noch höhere Einkommen sowie Körperschaftsteuersubjekte betroffen. Die Bemessungsgrundlage orientiert sich dabei an der jeweiligen Steuerlast.

16. Schenkungsteuer sparen durch »Güterstandsschaukel«

In vielen Fällen ist das Vermögen eines Ehepaares oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ungleich zwischen den beiden Partnern verteilt. Dies erweist sich dann bei der Schenkungsteuer als ungünstig, wenn ein Ausgleich oder zumindest eine Annäherung der unterschiedlichen Vermögensstände erreicht werden soll.

Ein immer noch weitverbreiteter Irrtum geht davon aus, dass beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft mit der Eheschließung/der Partnerschaftsvereinbarung auch das jeweilige Vermögen in einen gemeinsamen Topf fällt. Das ist aber nach dem Zivilrecht nicht der Fall. Jeder Ehegatte/Partner bleibt Eigentümer seines Vermögens zu Beginn der Ehe/Partnerschaft und auch der jeweiligen Zuwächse solange die Gemeinschaft besteht.

Soll diese Differenz ausgeglichen werden, ist dies zwar jederzeit im Wege der Schenkung möglich, bei Überschreiten des Freibetrags von 500.000 Euro kostet das aber Schenkungsteuer. Je nach Höhe des geschenkten Betrags liegt diese Steuer für den übersteigenden Betrag zwischen 7 % und 19 % (bis 6 Mio. Euro).

Um diese Steuer zu vermeiden, wurde die sog. Güterstandsschaukel entwickelt und der Bundesfinanzhof hat diese »Schaukel« bereits im Jahr 2005 für rechtens beurteilt. Um die Steuer zu vermeiden, muss der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben und stattdessen die Gütertrennung vereinbart werden. Im Zeitpunkt der Änderung des Güterstandes ist dann der Zugewinn, D. h. die Erhöhung des Vermögens jedes Partners, gegenüber dem Stand bei Eheschließung/Abschluss des Partnerschaftsvertrags zu bewerten und von der höheren Differenz muss der vermögendere Partner 50 % an den anderen Partner abgeben.

Nach der Abwicklung des Zugewinnausgleichs kann ohne zeitliche Befristung sofort zum gesetzlichen Zugewinnausgleich zurückgekehrt werden. Der Bundesfinanzhof hat hierfür sogar den extremen Fall von einem zum anderen Tag nicht beanstandet. Um aber Missbrauchsvorwürfe des Finanzamts zu vermeiden, wird allgemein eine Frist von mindestens drei Monaten empfohlen. Außerdem müssen aber die formellen Anforderungen beachtet werden: die Änderungen der bestehenden Ehe-/Partnerschaftsverträge müssen in notarieller Form erfolgen, die berücksichtigten Werte müssen nachvollziehbar sein, die Übertragung auf den Partner muss korrekt bei Kreditinstituten, dem Grundbuchamt etc. vorgenommen werden, usw.

Nach der Abwicklung des Zugewinns mit allen Formalien kann die »Schaukel« übrigens wieder von neuem angestoßen werden, z. B. nach einem weiteren erheblichen Vermögenszuwachs. Es sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Vermögensübertragungen endgültig und auch zivilrechtlich wirksam sind!

17. Erbschaftsteuer: Gesellschafterdarlehensforderungen erhöhen Sonderbetriebsvermögen

Im Streitfall war eine Erblasserin an einer GmbH & Co. KG beteiligt und hatte noch eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft. Für jeden Gesellschafter wurde neben dem Kommanditeinlagekonto auch ein Darlehenskonto geführt. Auf diesem Darlehenskonto war eine Verbindlichkeit gegenüber der Erblasserin und in der Sonderbilanz der Erblasserin entsprechend eine Forderung gegenüber der Gesellschaft (Klägerin) ausgewiesen.

Das Finanzgericht Münster hat zu der Frage Stellung genommen, ob diese Darlehensforderung bei der Bewertung der Finanzmittel für Zwecke der Erbschaftsteuer wertmindernd verrechnet werden darf. Es entschied, dass bei der Bestimmung der gemeinen Werte der Finanzmittel i. S. d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 des Erbschaftsteuergesetzes die im Sonderbetriebsvermögen der Erblasserin ausgewiesenen Gesellschafterdarlehensforderungen nicht nach § 13b Abs. 9 Satz 3 ErbStG mit der korrespondierenden Verbindlichkeit der Gesellschaft saldiert werden können (Az. 3 K 99/23 F).

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 21/25 anhängig.

18. Grundstück im Landschaftsschutzgebiet: Ernstliche Zweifel an einem Ansatz des Bodenrichtwerts

Das Finanzgericht Düsseldorf hat ernstliche Zweifel an einem Ansatz des Bodenrichtwerts für baureifes Land zur Ermittlung eines Grundsteuerwerts für ein in einem Landschaftsschutzgebiet belegenes Grundstück (Az. 11 V 2128/24 A (BG)).

Im Streitfall war der Antragsteller Eigentümer eines 522 qm großen Grundstücks, das Teil eines Landschaftsschutzgebiets ist. Das beklagte Finanzamt stellte einen Grundsteuerwert basierend auf dem in der Bodenrichtwertzone ausgewiesenen Bodenrichtwert von 630 Euro pro Quadratmeter für baureifes Land fest. Der Eigentümer war der Ansicht, dass es sich um ein unbebaubares Grundstück handelt, welches als Gartenfläche genutzt wird. Lt. eines Gutachterausschusses der Stadt betrage der Bodenrichtwert für vergleichbare landwirtschaftliche Flächen mit der Nutzungsart Grünland lediglich 3,50 Euro pro Quadratmeter. Daher beehrte der Eigentümer die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids, soweit ein Bodenrichtwert von mehr als 3,50 Euro pro Quadratmeter berücksichtigt wurde.

Während des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens gewährte das Finanzamt eine teilweise Aussetzung unter Zugrundelegung eines Bodenrichtwerts von 78,25 Euro pro Quadratmeter (= 12,5 % des Bodenrichtwerts für baureifes Land). Nach Ansicht des Finanzamtes ist das Grundstück keinem der vier Entwicklungszustände nach § 3 Abs. 1 bis 4 ImmoWertV 2022 zuzuordnen. Werde danach vom Gutachterausschuss kein bzw. nur ein Bodenrichtwert für baureifes Land ermittelt, sei der Wert des unbebauten Grundstücks nach § 247 Abs. 3 BewG abzuleiten.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab dem Antrag insoweit, als das Finanzamt einen Bodenrichtwert von mehr als 10,50 Euro pro Quadratmeter zugrunde gelegt hatte, statt. Die Fläche sei (übereinstimmend mit der Auffassung der Beteiligten) als »sonstige Fläche« im Sinne des § 3 Abs. 5 ImmoWertV 2022 einzuordnen. Die vom Finanzamt vorgenommene Berechnung sei nicht nachvollziehbar, da keine Grundlage oder Herleitung für die angewandte Formel dargelegt wurde. Das Finanzgericht schätzte den Bodenwert (unter Bezugnahme auf Stimmen in der Literatur zur Bewertung solcher Flächen, die den zwei- bis vierfachen Betrag des Werts reiner land- oder forstwirtschaftlicher Flächen vorschlagen) auf 10,50 Euro pro Quadratmeter. Dies entspreche dem dreifachen Wert des vom Gutachterausschuss angenommenen Bodenrichtwerts für Grünland.

19. Öffentliche Wegefläche von der Grundsteuer befreit?

Das Finanzgericht Münster hat zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen ein Geh- und Radweg, der im Miteigentum der umliegenden Grundstückseigentümer steht, dem öffentlichen Verkehr im Sinne der Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 3a GrStG dient (Az. 3 K 1444/24 Ew).

Im Streitfall stritten die Beteiligten für Zwecke der Feststellung des Grundsteuerwerts darüber, ob eine öffentliche, von der Grundsteuer befreite Wegefläche im Sinne des § 4 Nr. 3 Buchst. a GrStG (Befreiungsvorschrift) vorliegt. Die Kläger waren Miteigentümer eines Grundstücks einer Reihenhaussiedlung. Dabei handelte es sich um mehrere Flurstücke, von denen u. a. eines mit dem Wohnhaus der Kläger, einem Reihenendhaus, bebaut war. An den Enden des streitgegenständlichen Flurstücks N02 befanden sich rot-weiß markierte, abschließbare Pfähle, die im Ausnahmefall zum Befahren des Weges mit Kraftfahrzeugen entfernt werden können. Der schmale Privatweg, den Radfahrer und Fußgänger nutzten, wurde von der Eigentümergemeinschaft der Kläger unterhalten und war weder beschildert noch als Radoder Fußgängerweg förmlich gewidmet.

Im Rahmen der Feststellung des Grundsteuerwerts berücksichtigte das beklagte Finanzamt das Flurstück N02. Hiergegen legten die Kläger Einspruch ein. Die dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche sei nicht mit in die Feststellung einzubeziehen. Der Privatweg werde faktisch öffentlich genutzt und müsse daher steuerbefreit sein. Das Finanzamt wies den Einspruch zurück, da eine förmliche Widmung fehle.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Münster keinen Erfolg. Das Flurstück N02 gehöre nicht zu den von der Grundsteuer befreiten Flächen. Insbesondere sei nach Auffassung der Richter eine Befreiung nach § 4 Nr. 3 Buchst. a GrStG nicht gegeben. Ein Geh- und Radweg, der im Miteigentum der umliegenden Grundstückseigentümer steht und auf dem unmittelbar öffentlicher Verkehr stattfindet, in dem er der Allgemeinheit zur Nutzung als Fußgänger oder Radfahrer tatsächlich zur Verfügung steht, diene dennoch nicht dem öffentlichen Verkehr im Sinne der Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 3 Buchst. a GrStG, wenn der Fuß- und Radweg mittelbar mit der Wohnnutzung der anliegenden Grundstücke einem übergeordneten Zweck dient.

III. Allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Sorgfaltspflichten: EU verschiebt Anwendung neuer EU-Regeln

Die EU verschiebt die Anwendung neuer EU-Regeln zu Sorgfaltspflichten und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Betroffene Unternehmen erhalten bis zu zwei Jahre mehr Zeit, um sich auf die Vorgaben vorzubereiten.

Die neuen sog. Due-Diligence-Vorschriften verpflichten Unternehmen, ihre negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu reduzieren. Die Mitgliedstaaten haben ein zusätzliches Jahr – bis zum 26.07.2027 – Zeit, um die Vorschriften in nationales Recht umzusetzen. Die einjährige Verlängerung gilt auch für die erste Welle betroffener Unternehmen, und zwar für EU-Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als 1,5 Milliarden Euro sowie Nicht-EU-Unternehmen mit einem Umsatz über diesem Schwellenwert in der EU. Diese Unternehmen müssen die Regeln erst ab 2028 anwenden. Dies gilt auch für eine zweite Gruppe: Unternehmen in der EU mit mehr als 3.000 Mitarbeitern und einem Nettoumsatz von mehr als 900 Millionen Euro sowie für Nicht-EU-Unternehmen mit einem Umsatz über diesem Schwellenwert in der EU.

Die Anwendung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird sich für eine zweite und dritte Gruppe von Unternehmen, die unter die Gesetzgebung fallen, um zwei Jahre verzögern. Große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern müssen erstmals im Jahr 2028 für das vorangegangene Geschäftsjahr über ihre sozialen und ökologischen Maßnahmen Bericht erstatten. Börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen müssen diese Informationen ein Jahr später vorlegen.

2. Hersteller haften für Verpackungsentsorgung

Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat die Klagen zweier Unternehmen gegen die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister abgewiesen, welche die Produktverpackungen der Kläger als systembeteiligungspflichtig eingeordnet hatte (Az. 7 A 157/23 und 7 A 162/23). Damit stärkt es die Rolle der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) und setzt auf eine einheitliche, abstrakte Betrachtungsweise bei der Einordnung von Verpackungen. D. h., die Verpackungsentsorgung bleibt Herstellersache.

Verpackungen müssen auch dann systembeteiligt werden, wenn sie typischerweise beim Endverbraucher anfallen – unabhängig vom Einzelfall. Dies hat das Verwaltungsgericht Osnabrück klargestellt.

Geklagt hatten Hersteller von Lackfarben sowie von Salatmayonnaise, die sich gegen die Pflicht zur Finanzierung des Verpackungsrecyclings wehrten. Die Kläger argumentierten, dass bei der Einordnung die konkreten Umstände ihrer Verpackungen berücksichtigt werden müssten – wie etwa Vertriebskanäle, Material oder Volumen. Sie kritisierten, dass die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) sich pauschal auf einen von der Gesellschaft für Packungsmarktforschung erstellten Katalog (GVM-Katalog) stütze, ohne den Einzelfall ausreichend zu prüfen. Das Verwaltungsgericht Osnabrück folgte der Argumentation der ZSVR. Diese habe die streitgegenständlichen Verpackungen zu Recht als systembeteiligungspflichtig eingestuft. Der GVM-Katalog diene als bindende Verwaltungsvorschrift, auf die sich die Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung stützen durfte. Maßgebliches Kriterium sei die Füllgröße der Verpackung, anhand derer sich die Entsorgungswahrscheinlichkeit im privaten Bereich bestimmen lasse.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) ist seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zum 01.01.2019 mit hoheitlichen Aufgaben betraut, um das Verpackungsgesetz umzusetzen. Die ZSVR ist bundesweit tätig. Da die Behörde ihren Sitz in Osnabrück hat, ist das Verwaltungsgericht Osnabrück bundesweit für Streitigkeiten nach dem Verpackungsgesetz zuständig.

Verpackungen sind gem. § 3 Abs. 8 VerpackG systembeteiligungspflichtig, wenn eine Verkaufs- oder Umverpackung vorliegt, die mit Ware befüllt ist und nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Dabei zählen neben privaten Haushalten auch vergleichbare Anfallstellen wie Kantinen, Gaststätten, landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe. Sind Verpackungen systembeteiligungspflichtig, müssen die Hersteller das Recycling der Verpackungen finanzieren, D. h. Verträge mit einem Systembetreiber schließen.

3. Erbschaftsannahme kann bei Irrtum über Verschuldung angefochten werden

Wer einen überschuldeten Nachlass erbt, kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen das Erbe ausschlagen. Sonst gilt die Erbschaft als angenommen und der Erbe haftet für die dem Nachlass zuzuordnenden Schulden. War dem Erben nicht bekannt, dass der Nachlass überschuldet ist, kann noch die Anfechtung wegen Irrtums helfen. Mit den Voraussetzungen dafür hat sich das Landgericht Frankenthal (Pfalz) befasst. Es entschied, dass der als Erbe eingesetzte Sohn eines Verstorbenen nicht für die Beerdigungskosten aufkommen muss, weil er die Annahme der Erbschaft wirksam angefochten hat (Az. 8 O 189/24).

Im Streitfall bestimmte der Verstorbene seinen Sohn aus erster Ehe testamentarisch zu seinem Erben. Die beiden pflegten zuletzt keinen Kontakt zueinander. Nach dem Tod übernahm zunächst die Witwe die Bestattungskosten von rund 7.500 Euro und wollte diese von dem Sohn erstattet haben, da dieser die Erbschaft nicht ausgeschlagen hatte. Daraufhin erklärte der Sohn die Anfechtung der Erbschaftsannahme, denn er habe nicht gewusst, dass die Bestattungskosten zu den Nachlassverbindlichkeiten gehörten und der Nachlass damit überschuldet sei.

Dieser Argumentation schloss sich das Landgericht Frankenthal an. Der Sohn des Verstorbenen habe die Annahme der Erbschaft wirksam angefochten und müsse daher nicht für die Beerdigungskosten aufkommen. Die Anfechtung wegen unerkannter Überschuldung eines Nachlasses sei ein in der Rechtsprechung anerkannter Anfechtungsgrund. Sie setze voraus, dass der Anfechtende eine wesentliche Forderung gegen den Nachlass irrtümlich übersieht. Im Streitfall seien die Bestattungskosten eine wesentliche Forderung, da der Nachlass überschuldet sei, wenn man sie berücksichtige. Es sei auch glaubhaft, dass sich der Sohn über die Beerdigungskosten geirrt habe. Denn die Witwe habe ihm noch zu Lebzeiten des Vaters mitgeteilt, dass der Erlös aus dem Verkauf eines Pkw für die Beerdigung verwendet werden könne. Daher durfte der Sohn davon ausgehen, als Erbe seines Vaters nicht für die Bestattung aufkommen zu müssen, so der Richter. Wenn kein Erbe in Anspruch genommen werden kann, müsse die Witwe als Ehefrau nach den Vorschriften des Landesrechts selbst für die Beerdigungskosten aufkommen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

4. Bei gemeinschaftlich errichtetem Testament werden beim Tod eines Ehegatten nur dessen Verfügungen eröffnet – Ausnahmen möglich

Vor dem Tod hat niemand Anspruch darauf, zu erfahren, was eine Person in ihrem Testament verfügt hat – noch nicht einmal nahe Angehörige. Erst nach dem Tod wird dieses eröffnet und den gesetzlichen Erben sowie den Bedachten bekanntgegeben. Mit der Geheimhaltung geht es sogar so weit, dass bei einem gemeinschaftlich errichteten Testament – etwa von Eheleuten – beim Tod eines Ehegatten nur dessen Verfügungen eröffnet werden. Die Verfügungen des hinterbliebenen Ehepartners müssen zunächst geschwärzt werden und dürfen erst bekanntgegeben werden, wenn auch dieser stirbt.

Doch nicht immer ist diese Grundregel bei gemeinschaftlich errichteten Testamenten einzuhalten. Wenn sich die Verfügungen nicht eindeutig trennen lassen, z. B. weil der letzte Wille in der »Wir-Form« verfasst ist, ist das Nachlassgericht dazu befugt, das gesamte Testament zu eröffnen. So entschied das Oberlandesgericht Zweibrücken (Az. 8 W 13/24).

Ein Witwer hatte nach dem Tod seiner Frau beim Nachlassgericht beantragt, das Testament nur teilweise, nämlich ohne die gemeinsame Verfügung der Eheleute, zu eröffnen und bekannt zu geben. Das Nachlassgericht kam diesem Wunsch aber nicht nach und kündigte an, das gemeinschaftliche Testament der Eheleute vollständig bekanntzumachen.

Das OLG hielt dies für rechtmäßig. Das Testament der Eheleute sei nicht nur in der »Wir-Form« verfasst gewesen, sondern habe auch Verfügungen enthalten, die mit Formulierungen wie »der Überlebende von uns« oder »der Längstlebende von uns« eingeleitet wurden. Weil solche Ausdrücke explizit aussagen, dass sie auch vom Erstverstorbenen mitgetragen wurden, seien die Verfügungen unteilbar miteinander verbunden. Das Testament müsse daher insgesamt bekanntgegeben werden.

5. Zerreißen eines Testaments durch den Erblasser stellt Widerrufshandlung dar

Das Zerreißen eines Testaments durch den Erblasser ist eine Widerrufshandlung. Es wird gesetzlich vermutet, dass dieser Widerrufshandlung eine Widerrufsabsicht zugrunde lag. Die Aufbewahrung des zerrissenen Testaments im Schließfach widerlegt diese Vermutung nicht. So entschied das Oberlandesgericht Frankfurt und hat die Beschwerde des in dem zerrissenen Testament Begünstigten gegen einen auf Basis gesetzlicher Erbfolge erteilten Erbschein zurückgewiesen (Az. 21 W 26/25).

Der Erblasser war in letzter Ehe kinderlos mit der Beteiligten zu 2) verheiratet. Nach seinem Versterben beantragte die Beteiligte zu 2) einen Erbschein aufgrund gesetzlicher Erbfolge. Das Nachlassgericht erteilte den Erbschein, der die Beteiligte zu 2) neben der Mutter des Erblassers als Erben auswies. Zwei Monate später öffneten die Beteiligte zu 2) und ein Vertreter der Mutter des Erblassers das Schließfach des Erblassers. Dort befand sich ein handschriftliches Testament, das den Beteiligten zu 1) begünstigte. Es war längs in der Mitte durchgerissen. Das Nachlassgericht hat den Antrag des Beteiligten zu 1) abgelehnt, den bereits erteilten Erbschein im Hinblick auf das nunmehr aufgefundene, zerrissene Testament einzuziehen.

Das Oberlandesgericht hielt das für rechtmäßig. Das Nachlassgericht habe die Einziehung des Erbscheins zu Recht abgelehnt, da dieser nicht unrichtig geworden sei. Der Beteiligte zu 1) sei nicht testamentarischer Erbe geworden. Der Erblasser habe das den Beteiligten als Erben einsetzende Testament durch schlüssige

Handlung widerrufen. Durch das Zerreißen des Testaments in der Mitte habe der Erblasser das Testament vernichtet. Es liege insoweit eine Widerrufshandlung vor. Das Testament sei unzweifelhaft auch »nicht durch äußere Einflüsse »anderweitig« in zwei Teile geraten«, erläuterte der Senat weiter. Dafür spreche, dass das Papier mittig, aber nicht vollständig gerade getrennt worden sei. Die Trennränder seien zudem nicht glatt. Anhaltspunkte für ein – ggf. sachverständig aufzuklärendes – anderweitiges Trennen des Schriftstücks in zwei Teile lägen nicht vor. Es sei auch davon auszugehen, dass der Erblasser selbst das Testament zerrissen habe, da nur er Zugang zum Bankschließfach gehabt habe. Nach den Angaben der bei Öffnung des Schließfachs Anwesenden bestünden auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Testament beim Öffnen oder Schließen des Schließfachs versehentlich von einer dritten Person zerrissen worden sei. Es werde gesetzlich vermutet, dass diese Widerrufshandlung mit Widerrufsabsicht erfolgte. Indizien, die diese Vermutung widerlegen würden, seien nicht erkennbar. Warum der Erblasser das zerstörte Testament im Schließfach aufbewahrte, sei zwar nicht nachvollziehbar. Dies allein genüge aber nicht zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung. Der Erblasser habe ausweislich der dokumentierten 31 Öffnungen des Schließfaches dieses offensichtlich nicht ausschließlich zur Aufbewahrung eines ungültigen Testaments angemietet.

6. Notarielle Unterschrift lediglich auf dem verschlossenen Umschlag des Erbvertrags

Das Oberlandesgericht Bremen entschied, dass ein Erbvertrag auch dann wirksam abgeschlossen ist, wenn der Notar seine Unterschrift nicht auf den Vertrag selbst, sondern lediglich auf den Umschlag setzt, in dem sich der Erbvertrag befindet (Az. 1 W 4/25).

Im Urteilsfall stand die Frage der formellen Wirksamkeit eines Erbvertrages im Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Zunächst hatten die Ehepartner einen Erbvertrag geschlossen, wonach ihre beiden Töchter Alleinerben nach dem Tod beider Elternteile werden sollten. Zugleich erklärten die beiden Töchter einen Pflichtteilsverzicht. Der streitgegenständliche Erbvertrag selbst war nicht mit der Unterschrift des Notars versehen. Diese befand sich lediglich auf dem verschlossenen Umschlag, der das Vertragsdokument enthielt. Dieser Erbvertrag enthielt die ausdrückliche Bestimmung, dass die getroffenen Vereinbarungen als vertragsmäßige Verfügungen im Sinne von § 2278 BGB, also als erbvertragliche Regelungen, anzusehen sind. Neun Jahre später änderten die Eheleute ihre Meinung und schlossen im Jahr 2021 ein gemeinschaftliches notarielles Testament, in welchem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzten. Nach dem Tod der Ehefrau beantragte der Witwer beim zuständigen Nachlassgericht erfolglos die Erteilung eines Erbscheins auf ihn als alleinigen und unbeschränkten Erben. Hierzu legte er das gemeinschaftliche Testament aus dem Jahr 2021 vor. Die Töchter widersprachen der Erteilung eines Erbscheins auf den Vater. Sie legten die notarielle Vereinbarung aus dem Jahr 2012 vor. Der Vater hielt den Erbvertrag u. a. aus formellen Gründen für nicht bindend. Er verwies darauf, dass der Notar die notarielle Vereinbarung aus dem Jahr 2012 nicht unterzeichnet hatte. Nur der verschlossene und mit einem notariellen Siegel versehene Umschlag, in dem die notarielle Vereinbarung verwahrt wurde, sei vom Notar unterschrieben. Das Nachlassgericht verweigerte die vom Witwer beantragte Erteilung eines allein ihn als Erben ausweisenden Erbscheins. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Witwers wies das Oberlandesgericht Bremen zurück. Es war ebenfalls der Auffassung, dass die notarielle Vereinbarung aus dem Jahr 2012 die Erfolge bindend festgelegt hatte und durch das später errichtete gemeinschaftliche Testament nicht geändert oder widerrufen werden konnte.

7. Vereinbarung einer Indexmiete muss klar formuliert sein

Die Wirksamkeit einer in einem Mietvertrag enthaltenen Klausel über die Vereinbarung einer Indexmiete setzt nach einem Beschluss des Landgerichts Berlin II voraus, dass die Klausel nicht an unauffälliger Stelle so platziert ist, dass sie leicht übersehen werden kann. Darüber hinaus müsse die Klausel bzw. eine Vereinbarung einer Indexmiete so klar und verständlich formuliert sein, dass der Mieter sie ohne weiteres versteht (Az. 63 S 138/24).

Im Streitfall klagten die Mieter einer Wohnung gegen die von einer Vermieterin geforderte Erhöhung der Miete. Die Klausel zur Vereinbarung einer Indexmiete befand sich nicht in § 3 des Mietvertrags, der sich laut Überschrift mit »Miete und Nebenkosten« befasst, sondern am Ende des Mietvertrags als Unterpunkt unter der Überschrift »Sonstige Vereinbarungen« mit folgender Formulierung: »Mieter und Vermieter vereinbaren eine Indexmiete gem. § 557b BGB«. Die Kläger hielten diese Klausel für unwirksam.

Nach Auffassung des Landgerichts Berlin II ist die Klausel zur Regelung der Miethöhe an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang als überraschend anzusehen, weil sie nach keinem Verständnis zu der Überschrift »sonstige Vereinbarungen« passt. Die Regelung zur Vereinbarung einer Indexmiete hier verstoße als AGB-Klausel gegen § 305c Abs. 1 BGB. Überraschende Klauseln, d. h. solche, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil. Die Mietanpassung sei daher nicht wirksam. Wenn die Regelung der Indexmiete nicht bereits innerhalb der Regelungen zur Miethöhe gemäß § 3 des Mietvertrags vereinbart werden sollte, so wäre jedenfalls eine besondere Kenntlichmachung an anderer Stelle des Mietvertrags zu erwarten gewesen, z. B. durch »§ 17 – Indexmietvereinbarung«. Des Weiteren verstoße die Klausel gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, weil sie nur auf § 557b BGB verweist, ohne zu erläutern, welcher Inhalt damit gemeint ist.

8. Unwirksamkeit einer ordentlichen Kündigung durch unverzügliche Mietnachzahlung

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Hamburg kann ein säumiger Mieter durch umgehende Mietnachzahlung die Folgen sowohl einer außerordentlichen als auch einer ordentlichen Kündigung beseitigen. Die Pflichtverletzung könne durch die Schonfristzahlung im milderen Licht erscheinen (Az. 307 S 40/24).

Im Streitfall erhielten die Mieter einer Wohnung wegen Mietrückständen eine fristlose und hilfsweise ordentliche Kündigung. Sie glichen die Mietschulden sogleich aus. Der Vermieter hielt dennoch an der Beendigung des Mietverhältnisses durch die ordentliche Kündigung fest und klagte schließlich auf Räumung und Herausgabe der Wohnung. Das Amtsgericht Hamburg-Blankenese wies die Klage ab. Dagegen richtete sich die Berufung des Vermieters.

Das Landgericht Hamburg bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Dem Vermieter stehe kein Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnung zu. Eine Schonfristzahlung könne die Pflichtverletzung eines Mieters in einem milderen Licht erscheinen lassen – wie im Streitfall. Durch den unverzüglichen Ausgleich der Mietrückstände haben die Mieter gezeigt, dass sie bereit seien, sich vertragsgemäß zu verhalten und das Mietverhältnis nicht zu gefährden. Das Landgericht bewertete das Festhalten des Vermieters an der ordentlichen Kündigung angesichts der unverzüglichen Nachzahlung der vollständigen Mietschulden auch als treuwidrig.

9. Zustandekommen eines Maklervertrags im elektronischen Geschäftsverkehr – Eindeutiger Hinweis auf Zahlungspflicht bei »Bestellbutton« notwendig

Ein Immobilienmakler hat einen Anspruch auf Maklerlohn gem. § 652 Abs. 1 BGB, wenn ein Maklervertrag ordnungsgemäß zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

Das Oberlandesgericht Stuttgart entschied, dass ein im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossener Maklervertrag nur zu Stande kommt, wenn der Makler die Schaltfläche für die Abgabe der Bestätigung des Maklerkunden, das Angebot auf Abschluss eines Maklervertrags anzunehmen, gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern »zahlungspflichtig bestellen« oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet hat. Bei Vorliegen eines Vertragsschlusshindernisses gem. § 312j Abs. 4 BGB sei der Maklervertrag zunächst schwebend unwirksam und könne durch ein späteres Verhalten des Maklerkunden wirksam bestätigt werden (Az. 3 U 233/22).

Vorliegend stritten die Parteien über das Bestehen eines Anspruchs auf Maklerprovision im Zusammenhang mit dem Kauf eines Grundstücks. Die Immobilienmaklerin verwies darauf, dass der Maklerkunde (Beklagter) im Rahmen des »fioport«-Systems das Angebot zum Abschluss des Maklervertrags angenommen habe. Er habe das Häkchen aktiviert, mit dem er erklärt habe, das Angebot auf Abschluss des Maklervertrags anzunehmen und anschließend die Schaltfläche »Senden« betätigt. Die Klage der Immobilienmaklerin auf Zahlung der Maklerprovision in Höhe von rund 29.300 Euro zuzüglich Zinsen blieb vor dem Landgericht Stuttgart erfolglos, wogegen sich ihre Berufung richtete.

Das Oberlandesgericht Stuttgart folgte der Auffassung des Landgerichts dahingehend, dass die Schaltfläche zur Annahme des Maklervertrags nicht den Vorgaben des § 312j Abs. 3 Satz 2 BGB entsprochen habe. Danach müsse die Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern »zahlungspflichtig bestellen« oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Diesen Anforderungen genüge die mit »Senden« beschriftete Schaltfläche der Klägerin nicht.

Das Oberlandesgericht Stuttgart sprach der Klägerin trotz der eigentlichen Unwirksamkeit des Maklervertrags den Anspruch auf Maklerprovision zu, denn der Beklagte habe nämlich durch sein späteres Verhalten den Maklervertrag wirksam bestätigt. Nachdem die Klägerin den Beklagten nach Betätigung der Schaltfläche »Senden« zweimal auf die Kostenpflicht im Falle des Zustandekommens des Kaufvertrags hingewiesen hatte, bat der Beklagte um die Organisation eines Besichtigungstermins. Dadurch habe er ein ausdrückliches Erfüllungsverlangen geäußert.

10. Beim Gebrauchtwagenkauf ist die Vorlage des Fahrzeugbriefs nicht in jedem Fall für Erwerb im guten Glauben ausreichend

Wenn bei einem Gebrauchtwagenkauf der Verkäufer den Fahrzeugbrief vorlegt, kann sich der Käufer normalerweise darauf verlassen, dass er es auch tatsächlich mit dem Eigentümer und nicht mit einem Betrüger zu tun hat. Dieses Vertrauen kann aber erschüttert sein, wenn die Umstände des Verkaufs trotzdem Verdacht erregen müssen. Dann muss der Käufer im Betrugsfall das Fahrzeug dem wahren Eigentümer zurückgeben und bleibt auf dem gezahlten Kaufpreis als Schaden sitzen. So entschied das Landgericht Frankenthal (Az. 3 O 388/24).

Das Gericht wies die Klage eines Autokäufers ab, der auf einen Betrüger hereingefallen war. Der Käufer hatte den Pkw von einem Betrüger für mehr als 35.000 Euro erworben. Kurze Zeit nach dem Kauf beschlagnahmte die Polizei das Fahrzeug und gab es dem ursprünglichen Eigentümer zurück. Dieser verkaufte es anschließend für knapp 49.000 Euro weiter. Den Kaufpreis reklamierte der betrogene Käufer für sich. Er sei trotz des Betruges Eigentümer des Fahrzeugs geworden. Er sei im Internet auf das Fahrzeug gestoßen und habe sich zu einer Besichtigung verabredet. Auf dem Weg dorthin habe er die Mitteilung erhalten, dass das Kind des Verkäufers einen Treppensturz erlitten habe und in einem Krankenhaus liege. Dorthin sei er nunmehr umgeleitet worden, wo der Kauf auf dem Parkplatz durch Barzahlung auch abgewickelt worden sei. Der Betrüger habe einen vermeintlich echten Fahrzeugbrief und einen belgischen Aufenthaltstitel vorgelegt. Er habe deshalb daran glauben dürfen, dass das Fahrzeug diesem auch gehört habe.

Das Gericht vertrat hingegen die Auffassung, der Käufer habe trotz Vorlage des scheinbar echten Fahrzeugbriefs grob fahrlässig gehandelt und das Fahrzeug daher nicht gutgläubig erworben. Denn die Umstände des Verkaufs hätten beim Käufer Zweifel erregen müssen, dass er den wahren Eigentümer vor sich hatte. So habe dieser einen belgischen Aufenthaltstitel vorgelegt, obwohl sein im Kaufvertrag genannter Wohnsitz Frankenthal/Pfalz gewesen sei und das Fahrzeug mit deutschem Kennzeichen zugelassen war. Auffällig sei ferner, dass der Verkäufer ursprünglich als Treffpunkt das vom angegebenen Wohnort abweichende Dillingen/Saar genannt habe. Typisch für unlautere Automobilgeschäfte sei auch das Bargeschäft und die kurzfristige telefonische Verlegung des Verkaufsorts an einen fremden und noch dazu im Ausland (hier: Frankreich) befindlichen Ort. Nach alledem könne der Käufer dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nicht entgehen und habe den Schaden selbst zu tragen.

11. E-Auto nicht geliefert: Schadensersatz wegen geringerer Umweltprämie

Wer im Jahr 2022 ein E-Auto kaufte, bekam 6.000 Euro Umweltprämie, im Jahr 2023 waren es nur noch 4.500 Euro. Ein E-Autokäufer kann sich die Differenz vom Händler erstatten lassen, falls dieser nicht rechtzeitig lieferte. Dies entschied das Amtsgericht München (Az. 223 C 15954/23).

Im Streitfall bestellte der Kläger im Juni 2022 bei einem Autohaus (Beklagte) im Bundesgebiet einen Hyundai Kona Elektro. Als unverbindlicher Liefertermin war das Jahr 2022 angegeben. Als auch nach einer Leistungsaufforderung des Klägers bis März 2023 nichts geschehen war, trat er vom Vertrag mit dem Autohaus zurück und erwarb anschließend bei einem anderen Händler das E-Auto Volvo XC 40 Recharge und finanzierte dieses per Leasing. Bei dem Ersatzwagen waren die Leasingkosten höher, zudem bekam er nur noch 4.500 Euro Umweltprämie statt der 6.000 Euro, die es im Jahr 2022 noch gegeben hätte. Der Kläger verlangte von dem beklagten Autohaus die Differenz der Umweltprämie, zusätzliche Leasingkosten sowie Bereitstellungs- und Abholungskosten für den Volvo. Da die Beklagte eine Zahlung unter Verweis auf die Unverbindlichkeit des Liefertermins verweigerte, erhob der Autokäufer Klage.

Das Amtsgericht München gab der Klage teilweise statt und verurteilte das Autohaus zur Zahlung von 1.924,04 Euro. Die Leistung sei zum Zeitpunkt des Rücktritts des Klägers fällig gewesen, da der Kläger, wie es die AGB der Beklagten vorschreiben, der Beklagten sechs Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins eine Lieferfrist gesetzt hat und die Beklagte auch innerhalb dieser Frist nicht geleistet hat. Die pauschale Aussage des Händlers, es habe Produktionsengpässe beim Hersteller gegeben, genüge nicht. Bezüglich der Umweltprämie könne der Kläger die Differenz von 1.500 Euro als

Schadensersatz statt der Leistung geltend machen (§ 281 BGB). Gleiches gelte für die Fahrzeugbereitstellungskosten (140 Euro) und die Kosten der Fahrzeugabholung (284,04 Euro). Auch diese wären bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag durch den Händler nicht angefallen.

Die vom Kläger geltend gemachten höheren Leasingkosten seien von der Beklagten nicht zu ersetzen, da die Konditionen der Leasingverträge nicht vergleichbar seien.

12. Haftung bei Auffahrunfall nach Spurwechsel

Der grundsätzlich gegen den Auffahrenden sprechende Anscheinsbeweis ist entkräftet, wenn das vorausfahrende Fahrzeug im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Unfall einen bereits zur Hälfte vollzogenen Fahrstreifenwechsel unvermittelt abbricht, wieder vor dem auffahrenden Fahrzeug einschert und dort sein Fahrzeug zum Stillstand abbremst. In dieser Situation ist eine Haftungsverteilung von 50 % zu 50 % gerechtfertigt. So entschied das Oberlandesgericht Frankfurt (Az. 9 U 5/24).

Der Fahrer eines Ford Ranger befuhr im Sommer 2021 zunächst den linken von drei Fahrspuren der BAB 45. Aufgrund einer Baustelle verengte sich die Fahrbahn auf zwei Fahrspuren. Der Fahrer begann, auf den mittleren Streifen zu wechseln. Wegen des dortigen Verkehrsaufkommens fuhr er, nachdem er ca. zur Hälfte auf der mittleren Fahrspur angelangt war, ebenso wie das vorausfahrende Fahrzeug wieder auf die linke Spur. Auf der linken Spur bremste das vorausfahrende Fahrzeug bis zum Stillstand ab. Der Fahrer des Ford bremste ebenfalls für max. 1 Sekunde bis zum Stillstand ab. Der hinter dem Ford auf der linken Spur befindliche Beklagte kollidierte mit dem klägerischen Fahrzeug. Der Schaden am klägerischen Schaden beläuft sich auf knapp 60.000 Euro.

Das Landgericht hatte der Klage auf Basis einer Haftung von 80 % stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung führte zu einer Haftungsquote des Beklagten von 50 %.

Das Oberlandesgericht begründete seine Entscheidung damit, dass im Streitfall der grundsätzlich gegen den Auffahrenden geltende Anscheinsbeweis nicht eingreife. Sowohl die unklare Verkehrslage als auch der atypische Geschehensablauf stünden dem Anscheinsbeweis entgegen. Zudem spräche gegen den Anscheinsbeweis, dass der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Unfall einen bereits zur Hälfte vollzogenen Fahrstreifenwechsel unvermittelt abgebrochen habe. Der Fahrer des Ford habe selbst bekundet, das Beklagtenfahrzeug auf der linken Spur nicht gesehen zu haben. Dies spreche dagegen, dass er sich vor dem von der Klägerin als »Schlenker« bezeichneten Manöver durch Rückschau über den rückwärtigen Verkehr auf der linken Spur versichert habe. Weder vorgetragen noch ersichtlich sei zudem, dass er vor dem Einscheren auf die linke Spur geblinkt und so für den nachfolgenden Verkehr den Abbruch des zunächst begonnenen Fahrstreifenwechsels angezeigt habe. Der zeitliche und örtliche Zusammenhang mit dem gescheiterten Fahrspurwechsel lag ersichtlich noch vor und wurde durch den kurzzeitigen Stillstand des Fahrzeugs von einer halben bis maximal einer Sekunde nicht aufgehoben.

Gegen ein alleiniges Verschulden des Fahrers des Fords spreche allerdings die vom Landgericht zutreffend angenommene unklare Verkehrslage im Hinblick auf das Enden der vom Beklagten benutzten Fahrspur sowie des starken Verkehrsaufkommens, bei dem auch mit dem abrupten Abbremsen vorausfahrender oder die Spur wechselnder Fahrzeuge jederzeit zu rechnen gewesen sei. Die vorgenommene Haftungsverteilung von 50 % zu 50 % sei hier gerechtfertigt.

13. Einkommensgrenze beim Elterngeld sinkt

Eltern, deren Kinder nach dem 31.03.2025 geboren werden, erhalten nur Elterngeld, wenn sie nicht mehr als 175.000 Euro verdienen.

Maßgeblich ist jeweils das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Bei Paaren und getrennt erziehenden Eltern wird das Einkommen beider Elternteile zusammengerechnet, bei Alleinerziehenden kommt es auf das alleinige Einkommen an.

Wird diese Grenze überschritten, besteht kein Anspruch auf Elterngeld.

Für Geburten ab 01.09.2021 bis einschließlich 31.03.2024 gilt die Einkommensgrenze von 300.000 Euro für Paare und 250.000 Euro für Alleinerziehende. Maßgeblich ist jeweils das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Die Einkommensgrenze für Paare und für Alleinerziehende liegt für Geburten ab dem 01.04.2024 bis einschließlich 31.03.2025 bei 200.000 Euro zu versteuerndem Einkommen.

14. Zum Anscheinsbeweis bei Zustellung einer Kündigung per Einwurf-Einschreiben

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Versendung einer Kündigung per Einwurf-Einschreiben geeignet ist, den Zugang der Kündigung beim Empfänger nachweisen zu können (Az. 2 AZR 68/24).

Im Streitfall hatten zwei Mitarbeiterinnen des Arbeitgebers das Kündigungsschreiben gemeinsam in einen Briefumschlag gesteckt, den Umschlag dann zur Post gebracht und dort als Einwurf-Einschreiben (mit Sendungsnummer RT) aufgegeben. Die Arbeitnehmerin bestritt den Zugang der Kündigung. Der Arbeitgeber berief sich auf den Einlieferungsbeleg nebst »Sendungsstatus« und vertrat die Ansicht, dass bei diesem Sachverhalt ein Anscheinsbeweis für den Zugang der Kündigung zu seinen Gunsten bestehe. Ausweislich des im Internet abrufbaren »Sendungsstatus« war das Schreiben mit der entsprechenden Sendungsnummer der Arbeitnehmerin zugestellt worden. Einen Auslieferungsbeleg der Post konnte der Arbeitgeber jedoch nicht beibringen, weil er einen solchen nicht innerhalb der Aufbewahrungsfrist bei der Deutschen Post AG angefordert hatte. Dem Bundesarbeitsgericht reichte dieser Sachvortrag nicht aus. Es lehnte das Bestehen eines Anscheinsbeweises für den Zugang in diesem Fall ab. Der sicherste Zugangsbeweis sei immer noch der Einwurf in den Hausbriefkasten durch einen persönlich bekannten Boten, der gegebenenfalls als Zeuge auftreten könne.

Der Arbeitgeber trägt für den Zugang von Kündigungsschreiben die Darlegungs- und Beweislast. Der Einlieferungsbeleg eines Einwurf-Einschreibens nebst Sendungsnummer RT reichte dem Bundesarbeitsgericht im Streitfall nicht als Zugangsbeweis.

15. Kein Verzicht auf gesetzlichen Mindesturlaub durch Prozessvergleich

Im bestehenden Arbeitsverhältnis kann ein Arbeitnehmer selbst durch gerichtlichen Vergleich nicht auf seinen gesetzlichen Mindesturlaub »verzichten«. Das entschied das Bundesarbeitsgericht (Az. 9 AZR 104/24).

Der Rechtsstreit ging über die Abgeltung von sieben Tagen gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023. Der Kläger war bei der Beklagten vom 1. Januar 2019 bis zum 30. April 2023 als Betriebsleiter beschäftigt. Im Jahr 2023 war er von Beginn an bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses durchgehend arbeitsunfähig erkrankt und deshalb nicht in der Lage, seinen Urlaub aus diesem Jahr in Anspruch zu nehmen. In einem gerichtlichen Vergleich vom 31. März 2023 verständigten sich die Parteien u. a. darauf, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 10.000 Euro durch arbeitgeberseitige Kündigung zum 30. April 2023 endet. Ziffer 7 des Vergleichs lautete: »Urlaubsansprüche sind in natura gewährt.« In der dem Vergleichsschluss vorausgehenden Korrespondenz zwischen den Parteien hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf den gesetzlichen Mindesturlaub nicht wirksam verzichtet werden könne, sich später aber unter Hinweis auf die geäußerten rechtlichen Bedenken gleichwohl mit dem Vergleich einverstanden erklärt. Der Kläger verlangte von der Beklagten, die noch offenen sieben Tage gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023 mit einem Betrag in Höhe von 1.615,11 Euro nebst Zinsen abzugelten. Der im gerichtlichen Vergleich geregelte Verzicht auf den unabdingbaren Mindesturlaub sei unwirksam. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt.

Das Bundesarbeitsgericht hielt diese Entscheidungen für gerechtfertigt. Der Kläger habe gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG Anspruch auf Abgeltung seines nicht erfüllten gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023. Der Urlaubsanspruch sei nicht durch Ziffer 7 des Prozessvergleichs vom 31. März 2023 erloschen. Die Vereinbarung, Urlaubsansprüche seien in natura gewährt, ist gemäß § 134 BGB unwirksam, soweit sie einen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG unzulässigen Ausschluss des gesetzlichen Mindesturlaubs regle. Weder der gesetzliche Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub noch ein erst künftig – mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses – entstehender Anspruch auf Abgeltung gesetzlichen Mindesturlaubs darf im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Dies gelte selbst dann, wenn bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, der eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung regelt, bereits feststehe, dass der Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindesturlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

16. Unangemessen lange Probezeitvereinbarung bei befristeten Arbeitsverträgen führt zur Unwirksamkeit

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass eine Bestimmung in einem Arbeitsvertrag, wonach die ersten vier Monate des Arbeitsverhältnisses als Probezeit gelten, in der das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von nur zwei Wochen gekündigt werden kann, als Allgemeine Geschäftsbedingung gemäß § 307 Abs 1, Abs 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist. Die Bestimmung verstoße gegen § 15 Abs 3 TzBfG, wonach die in einem befristeten Arbeitsverhältnis vereinbarte Probezeit in keinem (angemessenen) Verhältnis zu der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit steht (Az. 19 Sa 1150/23).

Im Streitfall war die Klägerin in einem auf zwölf Monate befristeten Arbeitsverhältnis als »Advisor I, Customer Service« beschäftigt. Der Arbeitsvertrag sah eine viermonatige Probezeit mit einer Kündigungs-

frist von zwei Wochen vor. Kurz vor Ablauf der Probezeit kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis. Die Klägerin war der Ansicht, dass die vereinbarte viermonatige Probezeit bei einer Befristung von nur zwölf Monaten unverhältnismäßig sei. Sie verlangte die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wird, sondern ungekündigt fortbestehe.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg gab ihr Recht. Eine Probezeit von vier Monaten bei einem auf zwölf Monate befristeten Arbeitsverhältnis sei unverhältnismäßig und damit unwirksam. Es sei angemessen, die Probezeit auf höchstens drei Monate zu beschränken. Es entschied, dass die verkürzte Kündigungsfrist aufgrund der Unwirksamkeit der Probezeitvereinbarung keine Anwendung finde.

Das Urteil ist jedoch nicht rechtskräftig. Die Revision ist beim Bundesarbeitsgericht unter dem Aktenzeichen 2 AZR 160/24 anhängig.

17. Zum Verfall virtueller Optionsrechte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Einige Arbeitgeber ermöglichen es, dass ihre Arbeitnehmer Anteile am Unternehmen erwerben können. Wenn diese sog. virtuellen Optionsrechte erst nach Ablauf einer bestimmten Frist ausgeübt werden dürfen, spricht man von »Vesting«. Dabei werden die Optionsrechte über eine »Vesting-Periode« Stück für Stück ausübbar.

Im Urteilsfall hatte das Bundesarbeitsgericht die Frage zu klären, was mit den bereits »gevesteten« Optionsrechten geschieht, wenn der Arbeitnehmer kündigt.

Die Richter entschieden: Bestimmt eine Verfallklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dass zugunsten des Arbeitnehmers »gevestete« virtuelle Optionsrechte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Eigenkündigung sofort verfallen, benachteiligt diese den Arbeitnehmer unangemessen. Das Gleiche gelte für eine Klausel, die vorsieht, dass die »gevesteten« virtuellen Optionsrechte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses doppelt so schnell verfallen, wie sie innerhalb der sog. Vesting-Periode entstanden sind (Az. 10 AZR 67/24).

Im Streitfall hatte eine Arbeitgeberin in ihren AGB vorgesehen, dass zuvor durch »Vesting« erworbene virtuelle Optionsrechte sofort verfallen, wenn der Arbeitnehmer kündigt. Das ist unwirksam, entschied das Bundesarbeitsgericht, da die Optionsrechte Teil des Vergütungspakets seien.

18. Berücksichtigung virtueller Aktienoptionen im Arbeitsverhältnis bei der Berechnung einer Karenzentschädigung

Virtuelle Aktienoptionen (sog. Virtual Shares) im Arbeitsverhältnis können ein attraktiver Teil der Vergütung sein. Das Bundesarbeitsgericht hat zu der Frage Stellung genommen, ob diese auch zur Karenzentschädigung bei einem Wettbewerbsverbot zählen. Die Richter stellten klar, dass entscheidend ist, wann die Optionen ausgeübt wurden. Diese arbeitsrechtliche Entscheidung hat erhebliche Praxisrelevanz für Arbeitgeber sowie Führungskräfte.

In die Berechnung einer Karenzentschädigung für ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot nach §§ 74 ff. HGB fließen auch Leistungen aus einem virtuellen Aktienoptionsprogramm ein. Dies gelte jedoch nur, wenn die Optionsrechte im noch bestehenden Arbeitsverhältnis ausgeübt worden sind. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht eine klare Linie gezogen (Az. 8 AZR 63/24).

Im Streitfall war ein Arbeitnehmer ab dem 01.10.2019 bei seinem Arbeitgeber mit einem festen Bruttogehalt von 100.000 Euro beschäftigt. Sie hatten ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot (§§ 74 ff. HGB) vereinbart. Während seiner Beschäftigungszeit erhielt der Kläger virtuelle Aktienoptionen, die keinen Anspruch auf Aktien begründeten, sondern auf Barauszahlung. Diese mussten zunächst über vier Jahre »erdient« werden. Nach einem Börsengang im September 2021 übte der Kläger während des bestehenden Arbeitsverhältnisses erste – bereits erdiente (»gevestet«) – Optionsrechte aus. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund eines Aufhebungsvertrags zum 30.06.2022. Danach übte der Kläger weitere Optionsrechte aus. Der Kläger verlangte, dass sämtliche Zahlungen aus den virtuellen Aktienoptionen – auch die nach Ende des Arbeitsverhältnisses – in die Berechnung der Karenzentschädigung für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot einfließen.

Das Bundesarbeitsgericht wies dies zurück. Nach Auffassung der Richter zählen nur im laufenden Arbeitsverhältnis ausgeübte Optionen. Dagegen fallen Leistungen des Arbeitgebers aufgrund der Ausübung von Optionsrechten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht unter die zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen im Sinne von § 74 Abs. 2 HGB. Sie seien daher nicht in die Berechnung der Karenzentschädigung einzubeziehen.

19. Widerruf bzw. Kündigung auch eines »Glasfaservertrags« möglich

Telekommunikationsunternehmen dürfen Kündigungen grundsätzlich nicht ablehnen – auch dann nicht, wenn es um einen Glasfaservertrag geht. Es gehen vermehrt Beschwerden bei Verbraucherverbänden ein, dass Kündigungswünsche von Glasfaserverträgen von Unternehmen erst einmal verweigert werden. Besonders häufig sei dies dann der Fall, wenn ein Haushalt schon seit einigen Jahren auf den Bau des Glasfaseranschlusses wartet. Die Begründungen der Unternehmen für ihre Weigerung lauten manchmal lapidar: Ein Widerruf des Vertrages sei nicht mehr möglich oder die Kündigung könne zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden, bzw. die Kündigung sei aufgrund des noch nicht geschalteten Glasfaseranschlusses nicht möglich.

Betroffene sollten sich mit solchen Erklärungen aber nicht abweisen lassen und noch einmal schriftlich beim Anbieter nachfragen und auf den Widerruf bzw. auf die Kündigung bestehen. Denn es rechtlich gilt:

- Mit dem Erhalt der Auftragsbestätigung beginnt auch die zweiwöchige Widerrufsfrist, in der der Vertrag zunächst widerrufen werden kann.
- Danach ist eine Kündigung zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, die maximal 24 Monate betragen darf, möglich.
- Anschließend kann der Vertrag monatlich gekündigt werden.

Das bedeutet zudem, dass ein Glasfaservertrag auch dann gekündigt werden kann, wenn z. B. zwei Jahre nach dem Vertragsabschluss noch gar keine Bauarbeiten stattgefunden haben! Dass die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelte Laufzeit eines Glasfaservertrages grundsätzlich mit dem Erhalt der Auftragsbestätigung beginnt, hat etwa auch das Hanseatische Oberlandesgericht im Dezember 2024 bestätigt (Az. 10 UKL 1/24).

20. Kein Schadensersatz bei verpasstem Flug wegen einer vermeintlich zu lang andauernden Sicherheitskontrolle

Das Landgericht Koblenz hatte zu entscheiden, ob ein Fluggast Schadensersatz verlangen kann, wenn er wegen einer aus seiner Sicht zu langandauernden Sicherheitskontrolle seinen Flug verpasst (Az. 1 O 114/24).

Ein Stau bei der Sicherheitskontrolle soll der Grund gewesen sein, dass ein Mann seinen Flug verpasste. Er klagte und verlor. Laut dem Gericht sei er zu spät am Flughafen gewesen.

Der Mann hatte angegeben, mit seiner mitreisenden Ehefrau morgens gegen vier Uhr am Flughafen gewesen zu sein. Nach Aufgabe des Gepäcks hätten sie sich direkt zur Handgepäck- und Personenkontrolle begeben. Die dortige Kontrolle habe aus Sicht des Paares aber so lange gedauert, dass es den Flug um 5.45 Uhr verpasste. Auch anderen Fluggästen sei es so ergangen, behauptete der Kläger.

Das Gericht wies die Klage jedoch ab. Der geltend gemachte Entschädigungsanspruch bestehe schon dem Grunde nach nicht, da der Kläger schon nicht substantiiert und schlüssig zu dem Vorliegen eines Sonderopfers vorgetragen habe. Ein Sonderopfer liege dann vor, wenn der Passagier rechtzeitig zur Sicherheitskontrolle erscheint, diese jedoch wegen der Wartezeit nicht so schnell abgeschlossen werden kann, dass das Boarding noch erreicht wird. An einem entschädigungspflichtigen Sonderopfer fehle es hingegen, wenn ein Passagier seinen Flug versäumt, weil er nicht rechtzeitig zur Sicherheitskontrolle erscheint und deshalb die Kontrolle nicht mehr vor Abschluss des Boardings passieren kann. In diesem Zusammenhang – also bei der Beurteilung der Frage der Rechtzeitigkeit des Eintreffens des Passagiers – komme es auch auf die Empfehlungen des Flughafenbetreibers und die Vorgaben der Fluggesellschaft an.

Der Kläger habe sich auch nicht mit dem empfohlenen zeitlichen Vorlauf von 2–3 Stunden vor dem geplanten Abflug am Flughafen Hahn eingefunden, sondern nur 1 Stunde und 45 Minuten davor und in dieser Zeit auch noch das Gepäck aufgeben müssen. Es werde lediglich pauschal vom Kläger behauptet, die Abfertigung der Fluggäste sei nur »langsam und schleppend« erfolgt, die Sicherheitskontrolle sei nicht »nicht ausreichend« mit Personal besetzt und zudem die Sicherheitsschleusen zuvor nicht geöffnet gewesen. Dies genüge nicht den Beweisanforderungen und sei nicht bewiesen. Der Kläger trage hierfür die Beweislast.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der
Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de